



Ferdinand /

von Gottes Gnaden / Prinz
vnd Infant in Hispanien / Erzherzog in
Oesterreich / Herzog zu Burgundt / zu
Brabant / zu Steyer / zu Kärndten / vnd
zu Crain / R. Fürst zu Schwaben / Ge
fürster Graffe zu Habsburg / zu Tyrol / zu
Göritz / zu Pfierdt vnd zu Riburg / R.

Landgraffe in Elsas / Marggraffe des Heyligen Römischen Reichs
ob der Enns / vnd zu Burgaw / Here auff der Windischen
Marck / zu Portenaw vnd zu Salins / R. Bekennen für

Dns / Unser Leben vnd Nachkommen / vnd thun kund aller
männiglich / Als durch Göttliche Schickung vnd Genad / davon
alle Mächtigkeit / Menschlich Gewalt vnd Regierung her
kommen / Unser hochlöbliche Vorfahern / Römische Kayser / König
vnd Erzherzogen zu Oesterreich / etlich hundert Jahr Christenlich /
ansehlich / Löblich / Streitbar (vnd ihren Feinden erschrockenlich) das
Erzherzogthumb vnd Haus Oesterreich geregirt / beschützt vnd be
schriembt / auch ihre Vnderthane nach gelegenheit der zufallenden Zeit /
in mannigfaltige weeg / mit Privilegien vnd Handvesten versehen vnd
begnader / ihr Aufnehmen vnd Wohlfahrt gnädiglich betracht vnd er
wegen. Vnd so Dns der Allmächtige Gott / auß seiner Göttlichen /
milden vnd reichen Begnadung / vnserthalben (solcher güte gantz
vnerdient / in vnser Vorfahren / Erzherzogen von Oesterreich / Für
stenthumb vnd Lande / als rechten natürlichen Erbherin / zu regieren
vnd zu herrschen) gesetzt vnd geordnet. Haben Wir mit fleiß

siger Erinnerung aller Sachen / vnseren Vnderthanen / denen Wir
als Herz vnd Landsfürst fürgesetzt seyn / mit frucht / Taren / guten
Ordnungen vnd Satzungen (damit sie in billichem guten Wesen
erhalten / die Gerechtheit / gute Sitten gefördert / vnd alle
Persohnen / in was Standt sie seyn) zu tugendsamen / vernünfftigen
gueten Weegen gewisen / auch streuenlich / böß / muethwillige Hand
lung gestrafft geschihen / vnd was zu Laster vnd Vntugendt ge
nigt / verhasst werde / zu versehen bedacht. Daran der Allmäch
tig Gott (vnd insonderheit) wo Recht vnd Billigkeit geliebt / Ehr
barkeit vnterhalten / die Armen vnd Elenden in ihrem Anligen mit
fürderlicher zimlicher Anfrichtung abgefertigt / vnd ihre Nahrung
ehrlich zu erlangen nicht verhindert (Bosheit vnd verbottener eige
ner Nutz außgerilgt) vnd die so sich aller gebührlicher Gehorsamb
gebrauchen (für andern gefördert werden) Göttlich gefallen hat /

vnd darumb haylsame vilfältige Belohnung erhalt. Wiewol
nun die Ehrfamen/Weisen/Unsere besondere Lieben vnd Getrewen/
Burgermaister / Richter vnd Rath / auch die Gemain in Unser
Statt Wienn/ von Unsern Vorfahrern / Fürsten von Oesterreich/
mit menig Privilegien/alten Gewonheiten/ Freyheiten/ Handvesten
vnd Satzungen/ wie dann in vil verschiene Jahren (sich der Läuſſ
vnd Schicklichkeit der Welt) dazumahl erzeigt/ begnadet/ vnd lan-
ge Zeit her gebraucht. Auch Unser lieber Herz vnd Anherz Kayser
Maximilian Hochlöblicher Gedächtnus/ denselben Unsern Burgern
vnd Gemain zu Wienn / ihre Privilegien vnd Satzung in erlichen
Artickeln erklärt / reformiert / vernewert vnd geändert/ in solcher
Declaration Seiner Majestätt / derselben Erben vnd Nachkom-
men / dieselben Artickel vnd Declaration gänzlich abzuhuen/ auff-
zuheben/ nach Seiner Majestätt / vnd derselben Erben vnd Nach-
kommen gut gefallen vorbehalten/ nach Inhalt vnd Vermögen der-
selben Seiner Majestätt Declaration/ in dem Tausendt / Fünffhun-
dert vnd Sibenzehenden Jahr außgangen. So haben Wir doch
jetzt/ als Wir in die Regierung Unser Nider Oesterreichischen Lande/
auf Gnaden Gottes ankommen vnd getretten/ Unser Statt Wienn/
in grosser Zerwürflichkeit vnd Abnehmen besunden/ vnd Uns so vil ai-
gentlichen vnd gründlichen erkundigt / das alle Freyheiten vnd
Statuten / damit sie in sondern Gnaden versehen / auß aller Handt/
habung kommen/ vnd darzu etlich derselben Freyheiten Unser Statt
Wienn nichts nutz gewest/ sondern vnter Unser Gemain (getrewen
Burgerschafft) Irung gebracht / auch als die Genandten vnd
Haußgenossen / in bemelter Unser Statt Wienn / ein Zeit nicht
fruchtbar/ sondern schädlich erschienen/ die durch Uns mit Rechtlicher
Erkandtnus abgethan worden/ solches alles Wir betracht / auch für
Uns genommen die Gelegenheit der Zeit / dieweil die Läuſſ in der
Natur mit neuen Geschichten fürtringen/ vnd in sonderer Form vnd
Gestalt sich erzeigen / Darauff dann neue Satzung vnd Ordnung/
der Zeit vnd ihrer Anzeigung gleichförmig zubedencken. Vnd
so dann dieselb Unser Statt Wienn / in Unserm Erzhertzogthumb
Oesterreich die Haupt Statt ist/ vnd das dieselb Unser Burgerschafft
von Uns Unsere milde Gnaden vberflüssiglichen empfinden / vnd
auß ihrer verpflichten Lieb/ darinnen sie gegen Uns vnd Unsern Er-
ben/ zubleiben schuldig seyn / allweeg in Danckbarkeit leben/ So
haben Wir auß der Gnad / so Wir zu bemelter Unser Burgerschafft
tragen/ in Uns erwogen/ alle gute vnd löbliche Freyheiten / so sie von
Unsern Vorfahrern Fürsten von Oesterreich haben / vnd die nun
hinsüßan gemainer Statt zu Auffnehmen kommen mögen / zuver-
newen/ vnd zu einer mehrern Erhebung derselben Unser Statt mit
sondern

sondern Freyheiten vnd Ordnungen zu versehen / vnd solches nicht allein für Vns selbst / auß der Lieb vnd Gnad / so Vns zu derselben Unser Statt raitzt / fürgenommen / sondern Vns mit Unsern getrewen Rächen / solch Vernewerung / Freyheit vnd Ordnung / mit wolbedachtem zeitigem Rath / rechter gewisser vnd gründlicher Bewegung / gänzlichen vnd vollkommenlich beschlossen / hiedit wissentlichen in Krafft diser Unser Confirmation new gegebenen Freyheiten vnd Ordnungen. Mainen / setzen vnd wöllen / daß nun hinfüro bemelte Unsere getrewe Burger schafft Unser Statt Wienn / allein nach diser Unser Confirmation / new gegebenen Freyheiten / Ordnungen / vnd Satzungen / so Wir / wie vorgemeldet / auß Fürstlicher Mildigkeit / vnd sonderen Gnaden gethan / geregirt / gehalten vnd versehen werde / vnd dieselben Bestättungen / Freyheiten / Ordnungen vnd Satzungen / in diß Libell stellen lassen / wie hernach folgt :

Von wegen Freyheiten vnd Statuta / haben die bemelte Unser Burger schafft Vns fürbringen lassen / etliche Brieff ihrer Freyheiten vnd insonderheit ein Confirmation / (der Datum stehet zu Wienn am Sambstag nach St. Ulrichs Tag / des Heyligen Reichtrigers / nach Christi vnsers lieben H. Ern Geburt / Vierzehenhundert vnd im Sechzigisten Jahr) die Ihnen der Allerdurchläuchtigist Kayser Friderich der Dritt (Unser lieber Herr vnd Vranherr / als Regirender Erzherzog vnd Lands Fürst in Oesterreich) gegeben / darinnen vber die vorgemeldten Brieff (sonderlich etliche Brieff ihrer Freyheiten / Handvesten / Statuten vnd Ordnungen ihrer Freyheiten) eingeleibt seyn worden / Nemlich / im anfang ein Brieff vom Hertzog Albrechten von Oesterreich / des Dato zu Wienn nach Christi Geburt / Tausent / Dreyhundert / vnd im Vierzigisten Jahr / an St. Jacobs Abend / des Heyligen Zwölffbotten / darinnen derselb Hertzog Ordnung vnd Satzung gibt / in allen straffmässigen / freyenlichen auch Burgerlichen Handlungen / was das Recht / auch das Richterlich Ambt / Geldt / Schulden / Erb Gütter / Testament / Handtwecher / Maß vnd aller ander guter Ordnungen betrifft. Dieweil aber dieselben Satzungen / Handvesten vnd Ordnungen / sich diser gegenwertigen Zeit / zu Auffnehmung der Statt nicht mehr vergleichen / so haben Wir / was dieselben Satzungen / Handvesten vnd Ordnungen Unser Statt Wienn berührt / welcher massen Unser Richter vnd Beysitzern Unsers Statt Gerichts / hinfüran handeln sollen / ein besonder Buch auffgericht / nach demselben in künfftige Zeit gehandelt werden solle.

Hungerisch = vnd Welsch Wein / vnd Einlassung der Wein / nach Martini betreffend.

Dann als bemelter Hertzog Albrecht / derselben Unser Burger-
schafft zu Wienn / in dem vorberührten Brieff / insonderheit versee-
hen / das niemandt keinen Hungerischen / noch Welschen Wein / in
der Statt Wienn Burgfried bringen / auch nach St. Martins Tag /
es sey Bawz oder ander Wein / nicht in die Statt führen / dann so
vil / ob das Weinlesen vor Winterszeit (als offft geschicht) das man
vor St. Martins Tag wenig list / so sollen die Burger einen Tag auff-
setzen vnd beruffen lassen / das für denselben Tag / kein Wein in die
Statt Wienn geführt / bey solcher Satzung vnd Freyheit / wöllen
Wir bemelte Unsere Burger schafft auch bleiben lassen.

Alber der Statuta halben.

Mehr ein Brieff von einem Fürsten / genandt Hertzog Albrecht /
desselben Brieffs Datum / Tausent / Zweyhundert vnd im Sechs
vnd Neunzigsten Jahr / am Ersten Sonntag in der Fasten / als man
singt das Ambt Invocavit , in demselben Brieff / vorgedachter
Hertzog Albrecht / der Burger schafft zu Wienn Satzung / Ordo-
nung vnd Handvesten gesetzt / in allen Richterlichen vnd Burger-
lichen Sachen / dieselben Satzung / Ordnung vnd Handvesten /
wie die in bemeltem Brieff begriffen seyn / Wir dermassen gestellt / das
hinfüro / nicht nach denselben / sondern nach Aufweisung Unsers
Stattgerichts Buch (wie vorgemeldet ist) zuhandlen.

Die Schuel betreffend.

Nach dem aber der jetztgedachte Hertzog Albrecht / in dem vor-
bestimbten Brieff / neben seiner Satzung / Ordnung vnd Handvest /
Unser Burger schafft zu Wienn besondere Gnad gerhan / Nemlich /
das die Burger zu Wienn / fürbas die Schuel zu St. Stephan
allda zu Wienn / zuverleyhen haben / vnd derselbe Schuelmaister /
andere Schuel / in der Statt zu stifften / vnd alle die Schuelen / so in
der Statt seyn / demselben Schuelmaister Gehorsamb beweisen / mit
Zinnß vnd Zucht.

Wasser Guet.

Auch wo von den giessenden Wassern / den Burgern zu Wienn
eingerley Entragung beschicht / wo er das findet / das er es behab mit
seinem Aydt. Weingart

Weingartbaw.

Darzu das die Burger an den Weinwachsen / vngerechts Gewaltts erlassen an ihrem Baw/Weinlesen / Hutssetzen / Ablayt/ Anlayt / Ansetzen vnd Verkauften / kein Bergmaister daran nicht irren soll / vnd auch zu Ablayt vnd Anlayt nicht mehr / dann seines Rechts Recht nehmen.

Weinlesen.

Vnd mit dem Weinlesen / als es die Burger auffsetzen / niemandt pfrengen / welcher Bergmaister darüber die vorgenanten Burger/gewaltiglich irren wolt/das sollen die Burger wider thuen.

Befestigung.

Es soll auch kein Mann/Hohes oder Nider Standts/Geistlich oder Wellich/kein Burck oder Vestung / in einer Kastlang / vmb vnd vmb die Statt bawen/wer dis Gebott vbergehet/dasselbe Gebaw/ soll man auß dem grundt brechen vnd stören / vnd darzu derselbe Mann gebüßt werden.

Burckmauth.

Dann die Mauth/die von der Herzogen von Oesterreich Gab/von alten Zeiten zu der Statt gehört/die da heisset Burckmauth/denen von Wienn auch zugeaignet/die vor bestimbten Gnad vnd Freyheiten/ mit der Schuel / Wasserguet / Weingartbaw / Weinlesen / Befestigung vnd Burckmauth/Wir auch bestärten vnd verwilligen/vnd also gehalten werden.

Widerlag.

Mehr ein Brieff von Graff Albrechten von Habsburg / vnd Landgraffen in Elsas / als seines Vatters König Rudolphs / vollmächtiger Verweser vber Oesterreich vnd Steyer / des Datum sehet zu Wienn nach Christi Geburth/Tausendt/Zweyhundert vnd im Ein vnd Achtzigsten Jahr/an St. Jacobs Abend/ desselben Brieffs Inhalt/das bemelter Graff Albrecht setzt vnd ordnet / die Widerlag in der Statt Wienn/solcher maß/das alle Kauffleuth/die in das Land Oesterreich (mit ihrer Kauffmannschaz die gemainen Strassen zu Wasser vnd zu Landt) für sie gen Wienn sollen fahren / vnd

allda niederlegen/vnd mindert anderstwo/wer der wär/der für fuhr/
 gen Hungarn oder ander Ende (so er in das Land kombt) alles das
 er führet / das soll man ziehen in des Landsherrn Gewalt / auff
 Gnad. Welcher Kauffmann seinen Kauffmannschatz also zu Wienn
 niederlegt / der soll haben die Gnad / nach Rath vnd Ruffsatz/ allda
 zuseyn mit seinem Kauffmannschatz als lang er will / vnd soll sei-
 nen Kauffmannschatz zu kauffen geben vnd antragen / ohne böse
 List/ allen Leuthen Burgern vnd Gästen/sie seyn inner oder aussere
 Lands gefessen. Solche Gnad der Widerlag / Wir auch bestätten/
 in solcher Bescheidenheit / das dieselb Widerlag / allda zu Wienn
 gehalten / vnd die Burger/ auch die frembden/ihre Kauffmannschatz
 verkauffen/ nach der Satzung vnd Ordnung / wie Wir zu jeder zeit
 auffrichten vnd verordnen.

Kauffleuth.

Mehr zween Brieff / der ein vom Herzog Friderichen von
 Oesterreich/ des Datum zu Wienn / nach Christi Geburth / Drey-
 zehenhundert Jahr/ darnach im Zwölfften Jahr/ an Unser Frauen
 Tag/ als sie geböhren ward. Der ander Brieff vom Herzog Al-
 brechten von Oesterreich / des Datum zu Wienn / an St. Philipps
 vnd Jacobs der Heyligen Zwölffbotten Abend/nach Christi Geburt
 Dreyzehenhundert vnd im fünff vnd sibenzigisten Jahr / in den-
 selben zween Brieffen/ ist begriffen / das kein Gast oder frembder
 Kauffmann (der in dem Landt zu Oesterreich nicht Haus hält/oder
 selber nicht gefessen ist) kein Recht oder Gewalt hab in der Statt
 Wienn/ zu kauffen / oder verkauffen mit mehrern Anhängen.

Waag.

Auch die Fronwaag zu Wienn/denen Kauffleuthen vnd Kra-
 mern bleiben soll. Solch Satzung vnd Ordnung der Kauffleuth
 halben/als obbemeldet ist/Wir dermassen stellen / das hinfüran alle
 Kauffleuth kauffen vnd verkauffen / nach denen Ordnungen vnd
 Satzungen (so Wir oder Unsere Erben zu jederzeit/nach gelegenheit
 vnd der Nothdurfft nach) geben vnd auffrichten / wie vorgemeldet.
 Wir haben auch betracht / das sich zu Auffnehmung Unser Statt
 Wienn/vnd zu Verhütung aller Abbruch der Widerlag gezimmen vnd
 gebühren will/das Burgermaister vnd Rath der Statt Wienn/die-
 selb Waag in ihrer Verwahrung vnd Verwesung haben. Demnach
 setzen vnd wöllen Wir/das bemelte Burgermaister vnd Rath/diesel-
 big Waag in ihre Verwaltung nemmen/vnd ihnen also bleiben soll/vnd
 allweegen

allweegen zu derselben Waag / einen frommen auffrichten Mann setzen / dem zuvertrauen sey / vnd einen Ayd thue / das er Armen vnd Reichen / Gästen vnd Burgern / recht wägen wölle / auch darzu allen Gehorsamb thuen / vnd die aufführischen Persohnen anzeigen / auch bey keiner Sach seyn / die wider Uns gehandelt wirdt / vnd alles das handeln / was ihme der Ehrbarkeit nach gebühret.

Beschluß auff Kayser Friderichen / vnd Kayser Maximilian Confirmation.

Vnd wiewol Unser lieber Herr vnd Vranherr Kayser Friderich / die vorgeschriebene Brieff confirmirt vnd bestättigt / vnd in sein Confirmation einleiben hat lassen / so haben Wir doch die vorgemeldte Unser Gnad vnd Sarzung / zu Auffnehmung Unser Statt Wienn / auß mercklichen vnd genugsamben Ursachen (wie vor davon klärlich gemeldet ist) gethan / vnd thuen hiemit wissenlich / in Krafft dis Unser Brieffs / mainen / setzen vnd wöllen / das also / vnd nicht anderst gehandelt vnd gehalten werden solle.

Erbguet vnd Verfallenguet.

Bemelte Unsere Burgerschafft / haben Uns auch einen Brieff (der Erbgüter vnd Verfallengüter halben) fürbracht / der von Wort zu Wort also lautet :

Wir Albrecht von Gottes Gnaden / Hertzog zu Oesterreich / zu Steyer / zu Kärndten vnd zu Crain / Graf zu Tyrol / R. Embieten Unsern Getrewen N. dem Richter / dem Rath / vnd den Burgern gemainiglich zu Newburg Kloster halben / vnd allen Bergherzen / Grundherren / vnd allen Ambleuten das selbst / den diser Brieff gezeigt würdet / Unser Gnad vnd alles guets. Wir lassen euch wissen / das Wir Unser Statt zu Wienn / vmb alle Erbgüter / solch Recht gegeben haben / von Fürstlicher Macht / als von Wort zu Wort hienach geschrieben stehet / vnd als sie auch das / in ihrem Statbuch verschrieben haben / Allen denen die nun leben vnd hernach künfftig seyn / Sey kundt / das nach Christi Geburt / Dreyzehnhundert Jahr / darnach im Ein vnd Achtzigsten Jahr / des Erchtags in den Pfingst Feyertagen / kam zu denen Rathgebern der Statt zu Wienn / in denselben Rath / der Durchläuchtig Hochgebohrner Fürst Unser gnädiger lieber Herz / Hertzog
A v Albrecht

Albrecht / Herzog zu Oesterreich / K. Vnd ist da mit dem gantzen
Rath vberlein worden / wie fürbas in der Statt Wienn / alle Erb-
gütter erben sollen / das die bey den rechten Erben bleiben / wann
an demselben stuck das Erbrecht heisset / ist etwa vil zeit her von Un-
fürsichtigkeit wegen / hie zu Wienn Vnordnung gehalten worden /
den Rechten widerwertig / davon die rechten Erben / enterbt seyn
worden / vnd die Gütter gefallen sind vnrechtlich zu frembder Leuth
Handen / die derer nicht Erben waren / also / das der ehegenandt Un-
ser Herr / Herzog Albrecht vnd der ganze Rath gesetzt haben / vn-
widerrufflich / zu einem ewigem Rechten / das alle Erbgütter / die ein
Mensch (es sey Mann oder Fraw) anerstorben sind / von Aenen oder
von Anen / oder von Vatter oder Mutter erben sollen / auff das Ge-
schlecht des Stammens / von dem die Gütter herkommen sindt / in
solcher weise: Ob ein Mann abgeht mit Todt / ehe dann sein Hauß-
fraw / vnd das er ihr Kinder hinter ihm lassen / die sie mit einander ha-
bend / vnd das dann die Fraw einen andern Mann nimmt / vnd mit
demselben auch Kinder gewinnt / die sindt denn mit den ersten Kin-
dern Geschwistret / Mutter halben / vnd das denn die Kinder / die sie
bey dem ersten Mann hat / abgiengen mit Todt / ehe sie zu ihren bes-
cheidenen Jahren können / vnd ehe sie Vogtbar würden / oder das sie die
Erbgütter vnverkombart / vnverschafft vnd vnvermacht / hinter ih-
nen liessen / das dann dieselben Gütter erben vnd gefallen sollen / auff
des ersten Manns Erben / von dem dieselben Gütter herkommen sindt /
nach des Lands Recht zu Oesterreich / vnd nicht auff der Kinder Ge-
schwistret / Mutter halben / Vnd also zu gleicher weise / soll ihm seyn
von den Frawen / Ob ein Fraw abgeht mit Todt / ehe dann ihr
Mann / vnd das sie ihm Kinder hinter ihr läst / die sie mit einander
haben / das dann der Mann ein andere Fraw nimbt / vnd mit dersel-
ben auch Kinder gewinnt / die sind dann mit den ersten Kindern Ge-
schwistret / Vatters halben / vnd das dann die Kinder / die er bey der
ersten Frawen hat / abgiengen mit Todt / ehe dann sie zu ihren bes-
cheidenen Jahren kommen / vnd ehe sie Vogtbahr wurden / oder das
sie die Erbgütter vnverkombart / vnverschafft vnd vnvermacht hin-
ter ihn liessen / so sollen dann dieselben Gütter erben vnd gefallen /
auff der ersten Frawen Erben / von der dieselbigen Gütter herkom-
men seyn / nach des Lands Recht zu Oesterreich / vnd nit auff der Kin-
der Geschwistret Vatters halben. Also werden die Gütter zu den
rechten Erben kommen / vnd kombt offft von einem wolhabenden
Mann oder Frawen ein gantzen Geschlecht wider zu Ehren vnd
Gut / das anderst vnrechtlich zu frembden Händen käme. Wäre es
aber / das man keinen Erben nicht erheissen kündte / der die Gütter
nach den vorgeschriebenen Rechten solt erben / so sollen dieselben
Gütter

Güter fallen/der Statt Wienn zu gemainem Nutz/als das mit altem Rechten herkommen ist/vnd darüber / vnnnd durch ewiger Bestättigung des Auffsatzes vnd Erbrechts / hat es der vorgenannt / vnser Herz der Hertzog/ mit sampt dem Rath in dis groß Statbuch haiffen schreiben. Davon gebieten wir euch allen/ vnd ewer jeglichen sonderlich / vnd wöllen / das ihr die ehegenandten Rechten / in aller der weise / als sie da oben verschrieben seynd / auch also haltet vmb ewer Erbgüter / vnd nicht anderst / wann wir euch dieselben Recht also geben/vnd meinen/ das ihr dte haltet vnd bleiben lasset / mit Dr. Kundt des Brieffs. Geben zu Wienn an vnser Frawen zu der Lichtmess / Anno Domini, Millesimo, Trecentesimo, Octuagesimo tertio. Nun haben wir beweget / das die obgemeldte Hertzog Albrechts Freyheit vnd Genad / ganz zimlich / vnnnd den Burgern anffnehmlich sey/dardurch wir denselben Brieff / Gnad vnnnd Freyheit/hiemit auch confirmirn vnd bestätten / vnd mit den Erbgütern also auffrichtig gehandelt solle werden.

Jarmarckt.

Mer hat Hertzog Albrecht von Oesterreich / bemelter vnser Statt Wienn / mit zweyen Jarmärckten begabt / laut seines Gabbrieffs / der also lautet.

Wir Albrecht von Gottes Genaden / Hertzog zu Oesterreich / zu Steyer / zu Karndten vnd zu Crain / Herz auff der Windischen March vnd zu Portenaw / Graff zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfierdt vnd zu Kieburg / Marggraff zu Burgaw / vnd Landtgraff in Elsaf. Bekennen vnd thuen kundt mit dem gegenwertigen Brieff allen denen die ihn sehen/lesen/oder hören lesen / nun vnd hinnach ewiglich / das wir nach den lantern Gnaden / so wir zu allen vnsern getrewen Vnderthanen haben / vnnnd auch billich haben sollen / vnser Statt zu Wienn / durch das / sie an Ehren vnnnd an Würden auffnehmen / die Gnad / Freyhait vnnnd Recht gegeben haben / vnd geben auch wissentlich / von Fürstlicher Macht vnnnd Vollkommenheit / für vns vnd alle vnser Erben vnnnd Nachkommen / das nun fürbas ewiglich / alle Jahr zu zweyen malen / offner vnnnd Ersamer Jarmarckt daselst sey / in dem Sommer an dem Heiligen Auffarthtag / vier Wochen nach einander / vierzehen Tag vor / vnnnd vierzehen Tag hinnach / vnnnd in dem Winter / auff S. Catharina Tag / auch zu gleicher Weis vier Wochen nach einander / vierzehen Tag vor / vnd vierzehen Tag hinnach. Vnd sollen auch alle die / die

in derselben zeit auff den Jarmarckt kommen / in vnserm Fürstlichen
Fried vnd Schirm seyn / also / das sie Sicherheit vnd Freyung ha-
ben / auff den Jarmarckt / vnd wider von dannen zukommen / vnd
das sie auch auff dem Jarmarckt / vmb keinerley Ehrbar Sachen
oder Schuld (die sich aussershalb des Jarmarckts vergangen)
nicht beklagt noch bekummert werden / in keine Weise / vnd wer das
wider there / das der gerichtet werde / als ein Zerbrecher gemeines
Frids / vnd Betrüber des Lands. Auf der Sicherheit / sollen doch
gesündert vnd gezogen seyn / alle die / die vmb Falsch / vmb Brandt /
vmb Raub / vmb Mord vmb Diebstal / oder vmb andere solche böse
Missethat verjagt seyn / dann die kein Freyung noch Sicherheit
da haben sollen / Es sollen auch auff denselben Jarmarckten / alle
Käuß / die vmb alle ding / da geschehen / gegeben werden / mit der
Zahl / mit der Maß vnd mit der Wag / nach rechter Satzung des
Rathes der Statt zu Wienn / auff das einem jeglichen Hingebere
vnd Kauffer / vnd jedermann da recht geschehe ohne Gefahr / das
auch dardurch dieselben Jarmarckte desto besser beschirmt werden.
Darumb so haben wir mit guter vorbetrachtung einem Stattrichter
zu Wienn zugeschafft vnsern Hoff Marschalch / wer der dann je ist /
also / was in denenselben Jarmarckten / vnd dieweil die weren (als
oben geschriben stehet) sache geschehen / die das Gericht rürendt /
von wem die entspringen / Ist das / das jemand vnser Hoffges-
sindes were / oder Herrn / Ritter oder Knechte / Edelleut oder ihre
Diener / das die vnser Hoff Marschalch / oder sein Anwald / mit ei-
nes Stattrichters Hilff / anfallen soll / vnd darumb richten / als
vnser Hoffrecht ist / geschicht aber solche Sache von gemeinen
Volck / so soll es der Stattrichter richten / nach der Statt Recht /
vnd nach Rath der Statt zu Wienn / vnd soll auch darsfür nie-
mand kein Freyung haben / weder zu den Schotten / noch zu St.
Stephan / noch zu St. Clarn / noch in keines Herrn Haus / noch
auff keiner andern Freyung / in keine weise. Es soll auch jeder
man auff die Jarmarckt führen mögen / alle sayle ding / vnd alle
Kauffmanschatz / frey vnd ohn alle Irung / allein der Wein aufge-
nommen / die man voraus gen Wienn nicht führen soll / dann die
Statt darumb bey ihren Alten Rechten bleiben soll. Item / was
man für Kauffmanschafft inner der obgenandten zeit / auff die Jar-
marckt führet / davon soll man an keinem Thor zu Wienn / nichts ge-
bunden seyn zugeben / was man aber darsfür auff die Kauffmanschafft
legen wird / das soll geschehen nach Rath vnser / vnd vnser Raths /
vnd auch nach der Stattrath zu Wienn. Item es soll auch dieselb
zeit die Bureckmant / die Wagmauth vnd der Zoll / mit einander
in einem Haus werden genommen / auff das davon mit vmb
lauffen /

lauffen/niemand Saumung vnd Schaden nembe. Auch soll man auff jeglichen derselben zweyer Jarmärckte / zu einem Scharlach rennen / also wer der erste darzu ist / daß des der Scharlach sey / was man auch darauff lauffer Pferd zu denselben Jarmärckten bringe / die sollen in vnsern Landen / an allen vnsern Mautten / Mauten frey gehen. Vnd darüber zu Verkundt vnd Warheit der Sachen / hiessen Wir vnser grosses Fürstliches Inigel hencken an diesen Brieff / der geben ist zu Wienn an St. Michaels Tag / nach Christi Geburt Dreyzehnhundert Jahr / darnach im zwey vnd Achtzigsten Jahr. Vnd so dann dieselben zween Jarmärckte bißher Löblichen herbracht worden / vnd der Statt ein sonder Zier vnd Nutz ist / so wöllen wir / daß dieselben zwey Jarmärckte hinfüro (inhalt des obgemelten Hertzog Albrechts Brieff) gehalten vnd gehandhabt werden / vnd darinn kein ver hinderung noch Minderung geschehe.

Weinzehent Betreffend.

Haben bemeldte vnser Burgerschafft / vns einen Brieff fürbracht / damit Hertzog Albrecht / vnd Hertzog Leopold Gebrüder / Sie begabt / der mit seiner Inhalt / also lautet.

Wir Albrecht vnd Leopold Brüder / von Gottes Gnaden Hertzogen zu Oesterreich / zu Steyer / zu Kärndten / zu Crain / Graffe zu Tyrol /c. Bekennen vnd thun kundt / daß für vns gewesen seynd / die Erbar / vnser getreue Lieben / der Burgermeister / der Richter / vnd der Rath vnser Statt zu Wienn / vnd haben vns gewiesen / daß Sie / vnd dieselb vnser Statt zu Wienn / von Weyland vnserm Lieben Herrn vnd Vatter / Hertzog Albrechten / dem Gott genad / einen Brieff haben gehabt. Wo halt ihre Weingarten gelegen seynd / daß man von denselben Weingarten / mindert anderstwo Zehndten soll / dann da man den Wein presset. Davon meinen vnd wöllen wir gar ernstlich / bey vnsern Sulden / daß es noch dabey bleibe / vnd auch gänzlich volführt werde / vnd daß denselben vnsern Burgern / niemandt kein Einfall noch Irung daran thue / wer der sey / vnd auch jemandt andern gestatten zu thun / in keinen wege / wer aber es darüber thut / der thet gänzlich wider vns / vnd wöllen ihn gar schwerlich darumb bessern. Geben zu Wienn an S. Lamprechtstag / Anno Domini Millesimo, Trecentesimo, Septuagesimo, Domini Duces ambo, & cæteri Consiliarij. Vnd so dann der Weingartbau vnser Statt Wienn / meiste Nahrung ist / vnd nach dem auch vnser Burgerschafft / sol-

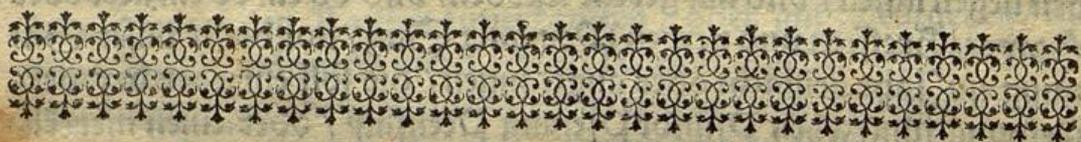
che Freyheiten löblich hergebracht / dann allein / was sich etliche
 sondere Personen vnterstanden / den Weinzehendt auffss höchst in
 Gelt zu bringen / vnd ob vnser Bürger sich erbüten / den Zehendt bey
 der Press zugeben / vnd denselben Zehendt auff ein Orth gethan / so ist
 er nicht genommen worden / vnd dardurch verdorben / vnd der Bür-
 ger nichts desto minder / denselben Zehendt mit Gelt bezahlen müß-
 sen / das wir ganz für vnbillich achten / das also wider die obgemeld-
 te / Löbliche vnd zimbliche Freyheit beschwärlicher weise / gehandelt
 werden solle / dieselb Freyheit Wir auch hiemit bestätten / das die mit
 allen ihren inhalten volzogen vnd gehandhabt werden / vnd ob sol-
 cher Zehendt auff zeitlich ansagen / bey den Pressen nicht genommen /
 sonder sich etlich desselben waigern / vnd durch ihre selbst waigerung
 oder verabsaumung / vber das zeitlich Ansagen / den Most verder-
 ben lassen würden / so solle die Persohn / so solchs beschicht / desselben
 Zehendts / so verdorben ist / mit Gelt zu erstatten / vnd zu bezahlen
 nicht schuldig seyn.

Überstück auß dem Weingarten.

Die berürte vnser Bürger schafft haben vns fermer einen Brieff
 fürgelegt / vom König Laßla gegeben / der von Wort zu Wort also
 in sich helt.

Wir Laßla von Gottes Genaden zu Hungarn /
 zu Böhaimb / Dalmatien / Croatien / zc. König / Herzog zu
 Oesterreich / vnd Marggraff zu Mähren / zc. Embieten dem
 Edlen vnsern lieben getrewen / Graff Bernhard von Schaunberg /
 vnserm Landt Marschalch in Oesterreich / oder wer der künfftiglich
 würde / vnser Genad vnd alles Guts. Wir sein vnterwaist wor-
 den / wie die Weinzierl / Hawer vnd Weingartleuth / bey den Wein-
 gartgebürg / niderhalb / vnd neben vnser Wiener Walds gelegen /
 die Oberstück auß den Weingärten / heim tragen vnd brennen /
 darauff Armen vnd Reichen merckliche Schaden ergehn / das
 durch wir ein Satzung vnd Ordnung gemacht haben / das solch
 Oberstück niemands auß den Weingärten / wess die seyn / haimtra-
 gen solle / wer das aber darüber thet / der soll darumb gebüßt vnd
 gestrafft werden. Vnd den Erbarn / Weisen / vnsern Lieben Ge-
 trewen / vnserm Burgermeister / Richter vnd Rath zu Wienn be-
 fohlen / vnd Gewalt gegeben haben / die Richter vnd Amptleuth in
 den Märckten vnd Dörffern / da solches beschichts / zuhandhaben /
 vnd darob zuseyn / damit sie solches wehren / vnd die schuldigen
 straffen

straffen mögen/wo es ihn aber zuschwar würde/ an dich das anzu
bringen/daruff empfehlen Wir dir ernstlich/so dich die vorgehand-
ten Unser Burgermeister Richter vnd Rath/anlangen werden / das
du ihn in dem Hilff/Zuschueb vnd Beystandt thuest/damit sie den sa-
chen nachgehen mögen / inmassen (als Unser Brieff darumb auß-
gangen) inhalt / Das ist Unser ernstliche Meynung. Geben zu
Wienn/am Sonntag nach S. Martini Tag/ Anno Domini Mille-
simo, Quadringentesimo, Quinquagesimo secundo, Unserer
Crönung / vnser Reichs / des Hungarischen/ze. im Dreyzehenden
Jahr / Commissio Domini Regis in Consilio. Vnd so wir dann
solche begnad / das kein Weinzierl / Hawer vnd Weingartleuth/
keine Oberstück / auß noch von den Weingärten haim in ihre Häuser
vnd Wohnungen tragen / für ein Notturfft achten / vnd in kein weg
gestatt werden solle. Demnach ist Unser Meinung/ das Unser Ges-
genwertig / vnd künfftig Landt Marschalck in Oesterreich vnter der
Enns / auch Burgermeister/Richter vnd Rath handeln/vnnd festig-
lich handhalten / nach aufweisung obbemeltes König Laflaw
Brieffs.



Lingang Newer Freyheiten.

Und damit Unsere Burgerschaft zu Wienn /
vnsere Liebe / Genad vnd genaigten Willen / nicht allein in
diesen Satzungen / Ordnung Bestättungen / sondern mit
Unsern mehrern Genaden erscheinen / des sie sich zu ihrem
auffnehmen / vnnd vns zu getrewer Gehorsamb zuerfrewen haben.
So wollen wir sie / als ein Milder Fürst / mit den hernachfolgenden
freyheiten auch gnädiglich begaben vnd versehen.

New Weingart Satz.

Nemblich/ Unser Burgermeister/Richter vnd Rath/haben Uns
etlich Brieff fürbracht / die von vnsern Vorfordern Fürsten von
Oesterreich außgangen seyn / das vnser Burgerschaft / in vnser
Statt Wienn/ alle newe Weingart Satz vnnd Gresten/ als weit
Unser Stattgerichts Gebiet ist/aufreuten vnd vertilgen sollen vnd
mögen. Auch Uns dabey fürbracht/ das auß Vnordnung / in einer
A viij
kurzen

Kurzen zeit her/ vmb die Statt Wienn / durch die Weinzierl / vnd
 ledig Hawerknecht / viel Gressen vnd newe Weingart Satz ge/
 macht vnd täglich machen/das dann Unser Statt Wienn ein son/
 der verderben sey/dann dardurch die Weinzierl / vnd ledig Knecht/
 die Löhn auffss höchst bringen/auch der Bürger Weingarten/ in viel
 weg nachthail leiden. So haben wir auch beweget / das die Acker
 vnd Wayd / vmb vnser Statt Wienn / daran den Armen zu ihrer
 Nahrung/nicht wenig gelegen / in grosse Minderung kommen/das
 insonderheit nicht zu gestatten ist. Darauff setzen vnd ordnen
 Wir / das hinsüro vmb Unser Stat Wienn / vmb vnd vmb zu
 raiten/ als weit Unser Stattgericht (allda zu Wienn) raicht / vnd
 von Obrigkeit wegen/zu greiffen hat / kein Weinzierl oder Hawer/
 kein Gressen noch newen Weingart Satz machen solien / welcher
 aber solches vberfuer / so solle Unser Statrichter / denselben
 Weinzierl oder Hawer / allwegen vmb ein jede Gressen / vmb
 zwey Pfundt Pfening straffen / hat ers am Gelt nicht / so soll er
 ihn alsdann am Leib straffen / vnd die Gressen so er gemacht im
 Suesstapffen nichts mehr daran arbeiten / sondern also vngear/
 beit liegen lassen / vnd außgerait werden / vnd ob ein Weinzierl oder
 Hawer/Gressen vnd newen Weingart Satz / vor dieser vnser Sa/
 zung ein Jahr gemacht oder angefangen / die soll ein jeder bey ver/
 meidung fünffzehen Pfundt Pfening Peensals / oder einen merckli/
 chen Leibstraff von Stund an abthuen / vnd darinnen nichts weiter
 arbeiten noch setzen.

Der Geistlichen Weinschenccken.

Ferner nach dem vnser Vorfordern Erzherzogen zu Oester/
 reich/auf sonderer Andacht / die Clöster / vnd viel des Geistlichen
 Stands zu Wienn / gefreyt / ihre Wein in vnser Statt Wienn zu/
 führen / dasselbst ohne alle Beschwörung vnd Mitleiden außzuschenc/
 cken/zuverkauffen wie andere Bürger / in solchem Wir vns gründt/
 lich vnd eigentlich erkundigt / wiewohl Unsere Vorfordern Fürsten
 von Oesterreich/ solche Freyheit zu Ehr dem Allmächtigen / vnd zu
 Mehrung vnd Auffenthaltung des Göttlichen Diensts gegeben/vnd
 zu derselben zeit / solche Freyheit/ohn Unser Bürgerschaft/ sondern
 Beschwörung beschehen / in Ansehung / das derselbigen zeit / Unser
 Statt Wienn in hohem auffnehmen / vnd nicht also / mit wenig der
 Clöster vnd Geistlichkeit beladen gewest. Auch darzu zu denselbi/
 gen zeiten / die Clöster vnd Geistlichkeiten / nicht so viel Weingarten
 gehabt/dann klarlich vor Augen / das die Clöster vnd Geistlichkeit /

von

von derselbigen Zeit bißher / eine merckliche Anzahl Weingärten /
 durch Testament / Stift vnd Käuff an sich gebracht / darauß ab-
 zunehmen / wo Wir / als Regierender Herz vnd Lands Fürst / nicht
 darein sehen / daß die Burger-schafft / solche Beschwörung in die Läng
 nicht ertragen möchten. Darzu haben Wir befunden / daß Vnsere
 Vorfahrern der Fürsten von Oesterreich Gemüth nicht anderst ge-
 standen / dann daß die Klöster vnd Geistlichkeit ihre Wein / in ihren
 eignen Kellern / zumblicher weise ausschencken sollen. Nun ist Vns
 aber fürkommen / vnd also offenbar am Tag / daß die Klöster vnd
 Geistlichkeit / ihre Wein durch das ganze Jahr / mit Aufstragen in
 die Stuben / wie andere Burger / zu ihren Häusern / offenen Leuthaus
 halten / darzu an anderen Orthen / Keller in der Statt Wienn / in
 Bestandt annemen / vnd gleicher weise also Wein darinnen auß-
 schencken / vnd damit den Geistlichen in ihren Freyheiten / vnd den
 Burgern / in ihrigen Bürgerlichen Nahrungen / kein beschwerlicher
 Abbruch beschehe. Demnach haben Wir in solchem die Ordnung
 gesetzt vnd gemacht: Welche Priester / hoch oder nider Standts /
 auch die Klöster / von Vnsern Vorfahrern / Erzherzogen von Oester-
 reich gefreyet seyn / Wein in die Statt zuführen / vnd ohn alles Mit-
 leiden / vnter den Raiffen zuverkauffen / oder aufzuleutgeben / die-
 selbe Anzahl mögen sie in der Statt Wienn / ohn der Statt Mitlei-
 den / verkauffen oder aufzuleutgeben / wie in ihren Freyheiten begriff-
 fen ist. Aber von den Weinen / darumb die Priesterschaft vnd Klös-
 ter / kein Geistlicher Standt außgenommen / von bemelten Erzher-
 zogen von Oesterreich / für der Statt Mit-leiden / mit keinen sonderen
 Freyheiten versehen seyn / vnd doch dieselben Wein in die Statt Wien
 zuführen haben / sollen sie von denselben Weinen / von einem jeglichen
 Dreyling Wein / das Bürgerliche Mit-leiden geben / was ein ander
 Burger von seinem Wein gibt / damit zu Auffnehmung vnd Be-
 hütung der Statt / in dem Mit-leiden der Wein / von Geistlichen vnd
 Weltlichen / ein gleiche billiche Bürde getragen werde. Die vorbe-
 melte Priesterschaft vnd Klöster / kein Geistlicher Standt hindan
 gesetzt / sollen auch ihre Wein / nicht in der Stuben vnd Behausun-
 gen / oder vor den Kellern / auff die Gassen aufstragen / sondern im
 Keller vom Zapffen aufleutgeben lassen.

Wein Verschreibungen.

Weiter so ist Vns fürgebracht / wie der Burgermeister vnd Rath
 Unser Statt Wienn / vor lang vnd kurz erschienen Jahren / etlichen
 Prälaten vnd Geistlichen Verschreibung geben haben / die von Vnsern
 Vorfahrern Fürsten zu Oesterreich / noch Vns / nit bestätt seyn sollen /

Daß dieselben Prælaten vnd Geistlichen/vber die Anzahl/darumb sie von den Herzen von Oesterreich gefreyt / noch ein merckliche Anzahl Maisch vnd Wein / in die Statt Wienn führen mögen / des sie sich auch bisher gebraucht / daß dann / wo solches also beschehen / Unser gemainen Burgerschafft / nicht zu kleinem Nachtheil raichet / auch offenbar / daß Burgermeister vnd Rath / ausserhalb der Regierung den Herrn vnd Lands Fürsten Vorwissen / zugeben / vnd bestättungen (solches zuthuen) nicht Macht gehabt / noch haben mögen / vnd dieselbe Verschreibungen / aller Ehrbarkeit / vnd den Rechten nach / ganz krafftlos seyn / vnd von Recht nicht gebraucht mögen werden. Solchem nach / Wir / als Regierender Herr vnd Lands Fürst / heben dieselbigen Verschreibungen (wo die nicht insonderheit / mit außgedruckten Worten / von Unseren Vorfahrern / Regierenden Fürsten von Oesterreich / oder Uns bestätt seyn worden) gänzlich auff / vnd sollen auff solche Verschreibungen / die Anzahl Wein / so darinnen begriffen / hinsüro nicht mehr in die Statt Wienn geführet werden / in keinerley weise.

Gemaine Grundt Bücher.

Auch als in Unser Statt Wienn / bey Geistlichen vnd Weltlichen/vil Grundt Bücher auffgericht / vnd ein jeder ihm / in schein desselbigen Grundt Buchs / das Gericht zuziehen / vnd Unsere Burger / von Unserm Stattgericht / auch von Burgermeister vnd Rath / als von Uns / ihr ordentliche fürgesetzte Obrigkeit gezogen. Darzu in Empfangung der Gewehr / mit Obernehmung des Geldts beschwärt / auch offft die Partheyen mit der Gewehr lang auffgehalten / vnd so sie sich also durch behelff ihrer Grundt Bücher / Unserer Gerichtlichen Obrigkeit vnterstehen / haben sie nicht andere Personen / damit sie solche Sach handeln möchten / dann allein Unsere Burger / damit sie die / in die Läng zu Schmälerung Unserer Obrigkeit / in ihr Gehorsamb brächten / in Unser Statt Wienn / mit solchen vil Gerichten / der sie doch nicht sueg haben / in Zerüttung bringen würden / daß Wir als Herr vnd Lands Fürst / in keinen weeg / weiter zusehen / noch gedulden mögen / vnd setzen in dem dise Ordnung / daß niemandt (es sey Geistlich oder Weltlich) in dem Burckfried Unser Statt Wienn / auff die Grundt Bücher nichts anderst handeln sollen noch mögen / dann wann ein Guet in Reiß vnd öd ligt / daß der Grundt Herr dasselbige Guet einziehen will / so mag er ein Vnpartheyisch Reißrecht besitzen lassen / aber sonst all Anspruch / Forderung vnd Irung (nichts außgenommen / es sey in was fählen es wöll / die Unsere Burger / derselben Güter halben /
so in

so in ihren Grundt Büchern eingeschriben seyn/ haben) die sollen vor
 Unserm Stattgericht gehandelt vnd gerechtfertiget werden/ dasel-
 ben es sich dann zuhandeln gebürt / vnd sonst an keinem Ort. Wir
 wollen auch/wann einer ein Gut verkaufft/ so mag einer dem andern
 einen Kauffbrieff geben / doch daß dieselben Kauffbrieff allweegen
 mit des Grundtherin Siegel verfertigt werden. Ob aber der
 Grundther kein Insigel het / so solle er ein ansehenlich Person bitten /
 der an seiner stat Siegelt/in beywesen dreyer Ehrbaren Namen/die
 mit ihren Namen / als Zeugen/ in demselben Brieff begriffen seyn sol-
 len/vnd Siegelgeldt soll Vier vnd Zweintzig Pfenning seyn / sonst
 soll kein Kauffbrieff Krafft haben / vnd als oft ein Gwehr empfan-
 gen würdet/vnd ob vor derselbigen Gwehr/noch etlich Gwehr/wes-
 nig oder vil einzuschreiben wären/darzu/es seyn der Personen vil oder
 wenig/so die Gwehr empfaben sollen / von einer solchen Gwehr/ mit
 einander beyder Theyl/nicht mehr als Zween vnd Sibentzig Pfen-
 ning zugeben schuldig seyn / vnd sie darüber keines weegs tringen.
 Aber hierinn nemmen Wir auß / Unser Statt Grundtbuech /
 darüber von Uns / ein sondere Ordnung
 gemacht ist.

Statt Regierung.

Und / so dann zum höchsten fürzunehmen /
 vnd zubetrachten ist / daß Unsere Statt Wienn/ in der
 Regierung / mit Ehrbaren / Frommen / aufrichtigen vnd
 verständigen Personen (so die Wahrheit vnd Gerechtigkeit/
 auch die Löblichen Tugenden vnd Sitten lieben / vnd den Bösen /
 Veydigen / Nigennützigigen / Vnehrlichen vnd Schändlichen Sa-
 chen feindt seyn / vnd in allen Handlungen / was zu Handthabung
 der Gerechtigkeit/ Freyheiten/ Satzungen vnd Statuten/ stäte vnd
 redliche Gemüth haben) versehen / auch in allen Aembtern / vnd
 der Statt Nothdurfft/ gute vnd Löbliche Ordnungen gesetzt
 werden. Solches Wir nicht wenig zu Herzen genommen / vnd
 darauff Unsere Ordnung vnd Satzung also gethan.

Zum Ersten / der Erwöhlung vnd Regierung halben/ Unser Statt Wienn.

Daß nun hinfüran zu Regierung derselben Unser Statt allwee-
 gen Hundert Personen / die Treffenlichisten / Fürnemblichisten vnd

tauglichsten Ehrbare Behaupte Burger seyn / vnd auß denselben
hundert Burger sollen zwölff Behaupte Burger / die sich allein der
Bürgerlichen Handlungen / vnd nicht Handwerck treiben / betragen /
vnd die ein Ehrbar / Tugendlich vnd verständig Leben führen / in
Statt Rath erwöhlt werden / vnd darinnen bleiben / inmassen / wie
hernach in der Wahl begriffen wirdt. So mögen Wir / vnd Unser
Erben / auch auß denselben hundert Personen gleicher weise / Zwölff
Behaupte Burger zu Beysitzern Unsers Stattgerichts nehmen / dann
die vbrigen Sechs vnd Sibentzig Personen / sollen in dem Außern
Rath bleiben.

Statt vnd Außern Rath Wahl.

Vnd alle Jahr an St Thomas Tag / mit Unsern / oder Unserer
Erben / oder Unser Regierung Verwilligung / ein Wahl solcher ge/
stalt gehalten werden / ob in demselben Jahr eine oder mehr Personen /
auß dem Statt oder Außern Rath mit Todt abgangen / oder Kranck/
heit / oder ander trefflich Ursachen oder Verwürckung halben / nicht
mehr in dem Statt oder Außern Rath zuhalten wären / oder seyn
möchten / so sollen durch den Außern Rath etliche verständige Behau/
pte Burger / wie vorgemeldet ist / in den Statt Rath / vnd der Statt/
Rath mit sambt den Zwölff Beysitzern Unsers Stattgerichts / der/
gleichen in den Außern Rath / etliche verständige Ehrbare Burger er/
wöhlen / vnd welche Personen jeder theil erwöhlt / solle ein jeder sein
Wahl / auß ein Zettel / vnter seinem Namen schreiben / vnd Unsern ver/
ordneten Commissarien / die durch Uns / oder Unsere Regierung / zu
solcher Wahl verordnet werden / vberantworten / vnd Wir vnd Un/
sere Erben / sollen darinnen (als billichen ist) Macht haben / auß den/
selben erwöhltten Personen / in den Statt vnd Außern Rath / nach Un/
sere gefallen zunehmen. Vnd insonderheit setzen Wir / daß allwegen
am dritten Jahr / an St. Thomas Tag im Innern vnd Außern
Rath / in der Wahl / die Veränderung beschehe. Nemblich auß dem
Statt Rath / etliche Personen / nach gelegenheit / in den Außern Rath /
vnd auß dem Außern Rath / da entgegen sovil Personen / in den
Statt Rath / genommen / mit der Beschaidenheit / daß solche Verän/
derung / mit Ordnung der Erwöhlung / in aller gestalt / wie die vorge/
meldte Wahl gethan. Darzu auß offte sich begibt / daß sich namhaffti/
ge vnd verständige Personen / in Unser Statt Wienn ziehen / allda Bes/
hausung kauffen / vnd sich mit Wohnung niederlassen / vnd ein Ehr/
bar Wesen führen / vnd damit sie nicht entgelten / daß sie / so in
kurzer

Kurtzer zeit in die Statt kommen seyn / sollen dieselben Personen so
ferz sie tauglichen / in der Wahl auch bedacht werden.

Burgermaisters Wahl.

Gleicher weise/alle Jahr/an St. Thomas Tag/durch den Statt:
vnd Aussen Rath/durch die zwölff Beysitzer / ein Burgermeister in
solcher weise erwöhlt werden / das ihr jeder/einen tauglichen/Ehr/
baren verständigen Burger/der Behaust / vnd kein Handwerker
sey (Er sey in dem Statt / oder Aussen Rath / oder der Zwölff
Beysitzen einer / oder sonst ein namhafter / verständiger / Ehr/
barer vnd wolberühmter Burger) erwöhlen vnd mit ihren Wahl/
zetteln zuhalten / wie vor begriffen ist. Darauf mögen Wir/oder
Unsere Regierung / die tauglichste Person / zum Burgermeister nems
men/vnd als offft sich begibt / das auß dem Aussen Rath / oder
von den Zwölff Beysitzen/einer zum Burgermeister erwöhlt würd
et/vnd das der Statt Rath mit der verordneten Anzahl besetzt/vnd
kein lähere stat ist / so solle auß dem Statt Rath / die Person / so am
jüngsten in Rath kommen ist / an des Burgermeisters stat / in den
Aussen Rath/oder Beysitzer genommen. Als offft aber bescheh/das
ein Burger/so nicht in dem Aussen Rath / auch kein Beysitzer wär
re / zu Burgermeister erwöhlt würd/so solle aber die Person / so am
jüngsten in Rath kommen ist / so ferz kein lähere stat wäre / auß dem
Statt Rath in den Aussen Rath/vnd auß dem Aussen Rath dage/
gen die Person/die am jüngsten in den Aussen Rath genommen / so
ferz auch kein läre stat vorhanden/gethan. Doch als bald ein Per/
son auß dem Aussen Rath kombt / solle die obbemelt Persohn / zu
stund an widerumb in den Aussen Rath/verordnet werden / da/
mit die Zahl allweegen erfüllet sey.

Anwald Unsers Statt Raths zu Wienn / Ambtshandlung.

Nemblich/als Unsere Vorfahrern Fürsten von Oesterreich / in
dem Statt Rath/in Unser Statt Wienn bishero Anwald gehabt/die
Unsers Statt Raths zu Wienn Anwald genandt worden / ist Unser
Maining/das zukünfftigen zeiten/ Wir auch Unser Erben daselbst/
Anwald die nicht Burger seyn/noch Burger Recht/noch Bürgerliche

Handthierung vnd Gewerb üben / treiben noch gebrauchen / haben / die Wir daselbst hin / in Vnsere Besoldung verordnen wöllen. Derselb Vnser Anwald solle Vns vnd Vnsern Erben / allzeit getrew / gehorsam vnd gewärthig / sein fleissig Aufsehen auff Vns / vnd in Vnsere Namen / auff Vnsere verordnete Regierung haben. Wo er auch in dem StattRath zu Wienn / oder andern Orthen in der Statt das wider Vnsere fürstliche Obrigkeit Ehr vnd Nutz / auch Vnsere gesetzte Regierung seyn / oder wo sich böse Practicken erheben / erinnert Vns oder Vnsere verordnete Regierung / allzeit verkünden / anzeigen vnd offenbahren. Vnd in dem StattRath zu Wienn / fleissig Aufmercken haben / damit wider Vns / oder Vnsere gesetzte Regierung / nichts widerwertigs betrachet / wo solches beschehe / allzeit öffentlich widerreden vnd widersprechen. Auch alle vneinige Sachen / wo dieselben zwischen denen Persönnen des StattRaths zu Wienn sich in dem Rath (mit widerwertigen Worten) zutragen / so ferz dieselben / Vns / oder Vnser gesetzte Regierung / nichts sonders beslangens / sambt einem Burgermeister gürtlich hinlegen / vnd Vneinigkeit zu dempffen helffen. Das er auch an allen Rathtagen / zu rechter vnd gesetzter Stundt / mit sambt dem Burgermeister am ersten in dem Rath erscheinen / vnd mit dem letzten darauff gehen / vnd die / so langsam vnd nachlässig kommen / gürtlichen anreden. Vnd welche zu gewöhnlicher Stundt nicht in den Rath kommen / solle er darob seyn / das von denselben die Pöen / so deshalben auffgesetzt / genommen werde. Wo auch Vnser / als Herrn vnd Lands fürsten Befelch / in den Rath kommen / dieselben vor Augen zu haben / ermahnen / vnd wo billiche vnd zimliche Handel / so dem StattRath zu fertigen gebüren / in die Läng verzogen / oder in ihren auffgesetzten Ordnungen / nachlässig erschienen / oder sonst Vnseis in dem Rath mercket / Ermahnung thue / sonderlich anhalt vnd verfüg / das die Armen vnmöggigen Leuth gefürdert / vnd vnbillicher weise nicht angehengt werden. Wo er auch einigerley Abbruch Vnser Obrigkeit / Herzlichkeit oder ander Widerspenigkeit erinnert / vnd mercket / Vns oder Vnser gesetzte Regierung / darinnen zeitlich warnen / vnd wo einigerley Handlungen / die wider Vns oder Vnsere Erben wären / in Vnsern StattRath fürgenommen / vnd die Burger / auff sein ermahnen / nicht abstehen würden / solle er keines weegs darbey sitzen noch bleiben / solches öffentlich protestiren / auch sich keinerley Partheyen Sachen / inner noch aussers Raths annehmen / Procurey fürwenden oder disputiren. Auch kein Stimm im Statte Rath haben / noch in den Rathschlägen / vnter / oder einred einführen / sondern seinem Ambt / wie hierinn begriffen / fleissig aufwarten.

Burger

Bürgermeisters Amtsbehandlung.

Er solle Uns / als Herrn vnd Lands Fürsten / vnd Unsern Erben / auch Unserer gesetzten vnd verordneten Regierung / getrew / gewärtig vnd gehorsam seyn / Unsern Frommen betrachten / vnd Schaden nach seinem Vermögen wenden / auch an keinem Orth seyn / da wider Uns / Unser Fürstliche Obrigkeit / gesetzte Regierung / was widerwärtigs gehandelt / berathschlagt / fürgenommen / oder demselben sich theilhaftig machen / oder mit hâlen / solches auch nicht zu verschweigen / sondern Uns / oder derselben Unser gesetzten Obrigkeit zu offenbahren. Die Auffrührigen Personen / so sich zu bösen Practicken auffwerffen / in Straff zulegen / vnd Uns solches zuvertûnden / der Statt vnd gemainen Nutz trewlichen zufürdern / den Armen als den Reichen / vnd kein Gab / Schanckung / noch anders / von keiner Partheyen nehmen / dardurch die Partheyen in ihren Sachen / in dem Statt Rath ihren Widerpartheyen zu nachtheil / mit keinem Rechten / sondern auß Gunst derselben Gab / oder Schanckung gefertigt / oder verholffen werden möchten. Auch weder Hass / Neyd / Fremdt / schafft / noch Feindschafft ansehen / sondern durchaus ein gleiches Recht vnd Fürderung mittheilen / vnd das Bürgermeister Ambt getrewlich verwesen / der gestalt / daß er ohne wissen Unseres Anwaldts keinen Rath versambeln / wo er aber solches vberführt / so solle er in Unser Straff mit seinem Leib vnd Gut gefallen seyn / vnd in der Wochen auffss wenigist drey Tag Rath halten / doch ob sich nothdürfftige Händel zutragen / soll er solche Nothdürfft / nach gelegenheit bedencken vnd mehr Tag zu dem Rath gebrauchen / vnd es fallen für / was Sachen das seyn / so solle der Bürgermeister kein Versammlung klein noch groß / an keinen andern Orth / dann allein im Rathaus halten / doch daß dem Anwald darzu auch allweegen angesagt werde / Er soll auch ohne treffenliche Ursach / nicht auß dem Rath seyn / vnd so er auß Nothdürfft außzüg / solches allweeg mit wissen Unseres Anwaldts beschehen / vnd wo er also / auß dem Rath seyn würde / allweeg den / so vor ihme Bürgermeister gewest / oder einen andern an seiner statt / ihn zuvertretten verordnen / sein fleissiges Aufsehen haben / daß die von dem Statt Rath zu rechter Zeit vnd Stund / in den Rath ankommen / welcher die Stund vnd gesetzte Zeit / des Raths versäumen / derselb solle die Straff so deshalb auffgesetzt wird / geben / vnd daß derselb Bürgermeister sich auff das möglichist beflisse / daß er der erst in dem Rath / vnd der lezt darauf sey / vnd wo denselben Bürgermeister durch Uns / oder Unsere verordnete Regierung was insonderheit zuthuen vnd aufzurichten befohlen / In dem soll

er sich auff keinen Rath waigern / was er / als Unser Burgermaister selbst / seinen Pflichten nach / damit er Uns verbunden ist (thun mag) handeln / Wo ihn aber bedeuhte / das solche Befelch / etwo Uns oder andern wider die Billichkeit / nachtheilig seyn würden / solle er solches Uns / oder Unserer Regierung anzeigen / vnd gründtlich Vnterricht thuen / damit solch Nachtheil verhüt werde. Auch was ihm / mit Einlassung Wein vnd Bier / als Burgermaistern gezimbt / für sich selbst handeln. Er soll Unsern Befelch / gehorsamblich fleissig erwegen / vnd alle Sachen fürdern / vnd was der maiste Theyl des Raths beschleust / zuvollziehen / verordnen / die Händel nicht in die Läng anffziehen / sich in allen Handlungen gegen den Partheyen sanfftmütig vnd gültlich / wie dann die Natur der Sachen seyn / erzeigen / vnd freyen guten Zugang vergunnen. Auch allen Fleiß haben / damit die auffrührischen vnd Partheyischen Personen / so zu Ungehorsamb vnd Auffruhr genaigt / durch ihn erkundiget / damit andere durch die selbigen bösen aufführigen / nicht verführet vnd besleckt werden. Das auch gut Fürscheidung der Brunst halben / durch ihn beschehe / auff das allereheste bey dem Feuer seyn / vnd in solchem ordentlich gute Ordnung fürzunehmen / in den Stattambtern mit Fleiß Fürscheidung thun / dieselben sambt einem Rath trewlichen versehen / damit ein jeglicher Ambtmann / seiner Ordnung vnd Befelch nachkomme. Er soll sich seiner Bürgerlichen Nahrung betragen / mit Handwercks Arbeit nicht vmbgeben / noch beladen seyn / wo treffentliche Händel vor Augen / soll oder mag er sambt einem Rath / die von dem Aussen Rath gar / oder einen Theil auß ihnen erfordern / ihren Rathschlag in den Sachen hören / auch was zu Aufrichtung der Händel dienstlich / ihnen befehlen / einen auß ihnen verordnen / der den Aussen Rath frag / vnd ferzer Relation thue. Das Spital den armen Burgern / vnd des Spitals dürfftigen Menschen / vergönnen / vnd die / so mit Diensten sonst ihr Nahrung haben mögen / vnd sich zur Besserung schicken / auß dem Spital / zu dienen weisen / Der Burgermaister solle auch alle vierzehnen Tag einmal / mit zweyen oder dreyen Personen auß dem Statt Rath / in das Spital gehen / vnd besichtigen / das den armen Leuthen trewlichen aufgewarth / vnd gute HausWirtschaft beschehe. Auch darob seyn / das ein Arzt gehalten werde / der zu den Francken Leuthen in dem Spital sehe. Vnd sonst in Sachen / was das Burgermaister Ambt betreffen thuet / allen müglichen Fleiß fürkehren / vnd insonderheit darob halten / das keiner Unserer Burger Reich oder Arm / wider Billichkeit nicht beschwäret werde.

StattRaths Amtsbehandlung.

Ein jeder/vnd sie alle/sollen Uns / als Herrn vnd Landts Fürsten/ vnd Unsern Erben/trew/gewärtig vnd gehorsam seyn/Unsern Frommen betrachten/vnd Schaden nach ihrem Vermögen wenden/auch an keinem Ort seyn/ da wider Uns / Unsere Fürstliche Obrigkeit gesetzte Regierung / was widerwertigs gehandelt / berathschlaget/fürgenommen / oder denselben sich theilhaftig machen/ vnd mit hülen/solches auch nicht verschweigen / sondern Uns / oder derselben Unser gesetzten Obrigkeit offenbaren/die aufführigen Personen/ so sich zu bösen Practicken auffwerffen / allweegen anzaigen / Der Statt vnd gemainen Nutz / auch den Armen / als den Reichen trewlichen fürdern / rechtsprechen / gantz kein Schanckung noch anders/von keiner Parthey nehmen / dardurch die Partheyen in ihren Sachen/in dem StattRath/ ihren Widerpartheyen zu Nachthail / mit keinem Recht / sondern auß Günst derselben Gab / oder Schanckung gefertigt/oder verholffen werden möchten / auch weder Haß/ Neyd/ Freundschaft noch Feindschaft ansehen / sondern alle sachen vnd Händel/ darinnen ihnen gebürt zuhandlen/ vnd für sie gebracht werden/trewlichen handlen/vnd keines wegs gefährlichen verziehe / Die Aembter der Statt/ sambt einem Burgermaister nach ihrem besten verstehen / vnd gemainen Nutzen/ vnd nicht nach Günst / oder Freundschaft versehen / auch der Lands Fürstlichen Obrigkeiten / vnd des Raths Handlungen/ bis in ihre Gruben verschweigen.

StattSchreibers Dienst.

. Ist Unser Maining/das Burgermaister vnd Rath / allweegen ein taugliche/fromme/verständige Person) damit die Statt Wienn versehen sey) auffnehmen / vnd das derselb StattSchreiber / das StattSchreiberAmbt/fleißig vnd frommiglich verweise / auch Uns als Herrn vnd Landts Fürsten/vnd Burgermaister vnd Rath/gehorsam sey/vnd wo wider Unser Fürstliche Obrigkeit vnd Regierung / einigerley betracht wirdt/darein in keinen weeg verhängen / sondern Uns offenbaren/wo aufführige sachen vor Augen / dieselben anzaigen / vnd was ihme zufertigen befohlen wirdt/ dasselbig fürderlich expediren vnd aufrichten/ vnd mit Abfertigung der Partheyen nicht langsam oder verzülig erscheinen / vnd jeder Partheyen auff das trewlichist handlen. Auch neben den andern Büchern vnd Ordnungen/die bisher gehalten / vnd darzu so ein StattSchreiber seinem Ambt nach schuldig zuhalten ist / solle er noch in dem Statt/

Rath ein Abschiedbuech halten/ darein all anhangende Rathschlag / so künfftiglich zu wissen vonnöthen seyn/ des gleichen auff die Verhö-
ren/ all Abschied/so den Partheyen gegeben/ geschrieben/ vnd welche
Partheyen / von solchem Abschied / ein Abschrift begehrt/ vmb ein
zimblichen Lohn/ ohne Beschwörung zustellen / damit künfftiglich zu
jederzeit/ was vormals gehandelt / zu finden sey/ auch von keiner
Parthey einigerley Müth/ Saab noch Schanckungen vber seine
zimbliche vnd billiche Belohnung nehmen.

Uffern Rathshandlung.

Ihr jeder solle Uns / als Herrn Lands Fürsten / vnd Unsern
Erben/ trew/gewärtig vnd gehorsamb seyn / Unsern Frommen be-
trachten/ vnd Schaden nach seinem Vermögen wenden/ auch an kei-
nem Orth seyn/ da wider Uns/ Unsere Fürstliche Obrigkeit vnd ge-
setzte Regierung/ was widerwertigs gehandelt/ berathschlaget/ für-
genommen/ oder demselben sich theilhaftig machen/ noch mit hülen/
solches auch nicht verschweigen/ sondern Uns/ oder derselben Un-
ser gesetzten Obrigkeit/ zu jeder zeit (als offft sich solches begab) offen-
baren / die auffrübrigen Persohnen/ so sich zu bösen Practicken auff-
werffen/ in Straff zubringen/ verhelffen/ auch Unser Statt Wienn/
vnd gemainen Nutz / trewlichen fürdern / vnd dem Armen als
dem Reichen in gleicher weise handeln / darinn weder Haf / Neid/
Freundschaft/ Feindschaft/ Müth oder Gab ansehen/ darzu was
ihnen sammentlich/ oder sonderlichen von Burgermeister vnd Statt-
Rath/ es sey mit Verhören/ gürtlichen Hinlegung der Sachen / Bes-
schawen/ Schatzungen oder dergleichen Handlungen befolen werde/
trewlichen nach ihre besten verstand handlen/ vnd ohn wissen vnd zu-
geben des Burgermeisters kein Versammlung halten/ dieselb ihre Ver-
sammlung soll seyn / in dem Rathaus / an einer statt / die durch Bur-
germeister ihnen angezaigt würdet/ vnd das sie auff des Raths An-
suchen vnd Erfordern/ allzeit gehorsamblichen erscheinen / was ih-
nen zu Rathschlagen fürgelegt/ mit höchstem Fleiß fürnehmen/ vnd
bewegen / auch allen Unsern Befelchen / Satzungen / Ordnungen
vnd Policeyen nachkommen/ die helffen handthaben / vnd sonst alles
das handlen / was ihnen als Erhebaren frommen Burgern vnd
Rathsmännern zuthuen gebürt.

Statt Cammerer.

Solle einer des Innern Statt Raths seyn / vnd Uns als Herrn
vnd Lands Fürsten/ getrew vnd gehorsamb / vnd wissentlich bey kei-
ner Handlung seyn/ die wider Unser Fürstliche Obrigkeit vnd gesetz-
te Regierung wäre/ wo er auch solches erinnert/ Uns allzeit/ oder der-
selben Unser gesetzten Regierung zu wissen thun / böß auffrübrige Per-
sonen

sonen / wo er der erinnert / einem Burgermaister anzeigen / dem Burgermaister gehorsam seyn / alle Nutz / Rent vnd Güldt der Statt / die ihme in sein Einnehmen kommen vnd gefallen / mit einnehmen vnd aufgeben trewlichen handeln / der Statt Nutz vnd Frommen betrachten / vnd Schaden wenden / derselben Gut / wenig noch vil / klein oder groß / vertrewlich oder vnvertrewlich / ohn eines Burgermaisters vnd Raths sondere Verwilligung / zu seinem Nutz weder wenden noch brauchen / sein Einnehmen vnd Aufgeben trewlichen auffschreiben / vnd niemandt durch Gunst / Freundschaft / Nütz oder Gaab / vberhelffen / seines Ampts Handlung / Einnehmen oder Aufgeben Jährlich einem Burgermaister vnd Rath / oder wen sie darzu verordnen / verraitten / vnd was er heraus schuldig bleibt / von stund an bezahlen / solch Geldt allweegen zu der Statt Nutz anlegen / vnd dem Statt Cammerer noch andern Personen / nicht zu ihrem Nutz bey ihren Händen lassen / vnd ein jeder Statt Cammerer / in allen Sachen auffrichtig handeln / der Statt Zeughaus fleissig vnd in guter Ordnung halten / vnd an den Thoren / auch Thüren / gute Besserung zu beschehen versehen / darzu die Statt allenthalben in allen Gassen / vnd sonderlich / da die Bawrenmärckt gehalten / vnd Tägliche Unsauberkeit gemacht / sauber halten / vnd den Unlust ausführen lassen / darzu die Brunnen vnd das Pflaster in guten Würden / vnd die Wassergebaw in guter Bewahrung halten. Auch was zur Rettung des Feuers dienstlich ist / allzeit bereit haben / vnd wo es die Nothdurfft erfordert / von stund an alles / zu dem Brauch / vor Augen sey / auch selbst zum ersten bey dem Feuer seyn / daselbst alles / was zu Rettung dienstlich / zuführen / vnd zubringen bestellen vnd verfügen / vnd sonst alles das / so ihme / als Statt Cammerer zuthun gebührt / handeln. Vnd insonderheit geben Wir Ordnung / so oft an Unser Statt Wienn treffenlich Gebaw fürgenommen werden / so sollen Burgermaister vnd Rath / solch Gebaw / Uns / oder Unserer gesetzten Regierung anzeigen / so wollen Wir alsdamm verständige Personen verordnen / die mit sambt Burgermaister vnd Rath / vnd andern verständigen Burgern / davon Rathschlagen / wie solche Gebaw ohne vberflüssigen Kosten / auff das nützlichist fürgenommen vnd verbracht werden sollen / mit solcher Vorbetrachtung / wird Unser Statt Wienn vor vilen vnnützen Gebawen / vnd vergeben schwarzen Kosten verhit.

Unter Statt Cammerer.

Vnd nach dem in Unserer Statt Wienn / ein Vnter Statt Cammerer bisher / gehalten / der die Arbeiter auffzunehmen / vnd andere sachen zuverrichten hat / derselb soll auch bey solchen Handlungen / die er
bisher

bisher verwalten/bleiben/vnd bey keiner Handlung seyn / die wider
Unsere Fürstliche Obrigkeit/vnd gesetzte Regierung wäre/wo er sol-
ches erinnert/Uns/oder derselben Unser gesetzter Regierung allzeit
verkünden/böß aufführigen Personen / so sich zur Auffruhr in der
Statt schicken/ einem Burgermeister vnd Rath anzaigen / vnd was
ihme sonst/ zu Aufrihtung seines Ampts befohlen wirdt / trewlichen
handlen / vnd aufrichten / derselb Vnder Statt Cammerer / solle
von der gemainen Burger schafft genommen werden.

Spitalmeister.

Setzen Wir die Ordnung / das ein jeder Spitalmeister / allein
demselben Ampt/vnd sonst keinem andern aufwarthen / vnd außser-
halb des Spitalmeisters Ampts kein ander Ampt / allein in dem
Auffern Rath seyn/ alles der Ursach/damit er dem Spitalampt/vnd
den Armen Leuthen / desto stätlicher vnd fleissiger aufwarten mag /
auch Uns/als Herrn vnd Lands Fürsten / vnd Unsern Erben / ge-
trew vnd gehorsamb / vnd wissentlich bey keiner Handlung seyn / die
wider Uns/vnd Unsere gesetzte Regierung ist / wo er das erinnert /
allzeit offenbar / böß aufführige Personen / wo die in sein Erkandt-
nuß kommen/ anzeigen/ all Nutz/ Kennt vnd Güldt des Spitals /
mit Einnehmen vnd Aufgeben/ trewlichen handlen/dieselben in sei-
nen Nutz nicht kehren noch wenden/vnd davon die Armen/ so in dem
Spital seyn / nothürfftiglich aufhalten / vnd trewlichen befohlen
haben / des Spitals Nutz vnd Frommen / nach allem seinem Ver-
mögen betrachten / auch Schaden wenden / was dem Spital zu
gutem oder Hülff gegeben / vnd geraicht / sambt andern einnem-
men vnd aufgeben ordentlich mit Fleiß auffschreiben vnd verzaiten /
auch Jährlichen auffrichtig gut Raittung thuen / vnd was er her-
auf schuldig wirdt / das solcher Rest/ zu Nutz des Spitals angelegt
werde/ auch sich allezeit /mit guten Vorrath vnd in andern besleiß /
ein guter Hauswirth/ mit allem dem/ so zu der Wirthschafft dienst-
lich ist/ zu seyn/alle Aecker / Weingartbar vnd andere Zugehörung
vnd Nothürfft des Spitals / fleissig verwalten / auch sonderlichen
besehen/das die armen Leuthe / ihre zimbliche Unterhaltung haben /
vnd nach ihrer Gelegenheit / sauber vnd wol gehalten werden / vnd
allweeg am dritten Tag / die armen Leuth in ihren Wohnungen /
ob mit ihnen fleissig vmbgangen/vnd ihr Essen vnd Trincken wol
geraicht werde/besuchen/wo etwan sich eine oder mehr Personen zu
Gesundt vnd Besserung schicken / das dieselben widerumb arbeiten
oder dienen möchten / dieselben dem Burgermeister anzaigen/das
mit dieselbige Persohn / darnach ferzner ihre Nahrung zusuchen/ ge-
wissen

wisen/vnd andere dürffrige an derselben stätt (als Burger vnd Burgerin/ Handtwercksleut vnd Dienstvolck/ so in der Statt Wienn verdorben/oder in Kranckheit gefallen/ vnd nicht mehr arbeiten mögen) hinein genommen werden. Er soll auch kein Person in das Spital nemmen/es beschehe dann mit wissen des Burgermaisters/ vnd des Innern StattRaths/auch die Armen nothdürffigen kranken Leut/nit auff der Gassen/wie etlichmal beschehen/sterben lassen/sondern so vil das Spital ertragen/ darein bringen/ vnd hinsüro in der Statt Wienn/kein Bettlerzech/ noch Bettelrichter gehalten/sondern der Spitalmaister durch etliche Personen/ so er darzu ordnen solle/auff die Bettler/ so in der Statt vmbgehen/ sein auffsehen haben/vnd kein streichende Bettler vnd Bettlerin in der Statt leyden/ vnd wo ein Bettler der gesund wär/vnd wol arbeiten möchte/ergriffen würde/der solle an den Pranger gestellt/ vnd mit Ruthen gestrafft/ ihm die Statt verbotten/ desgleichen soll es mit den Bettlerin auch gehalten werden/ auch keinem Bettler noch Bettlerin gestattet/ in den Kirchen noch auff den Gassen zubettlen/ auch alle alte Weiber/ so spinnen vnd arbeiten mögen/ vnd die Speiß von dem Spital nemmen/ dem Spital spinnen vnd arbeiten/ Desgleichen die Mannen/ so man zu der Arbeit brauchen mag/ vnd im Spital ihre Vnterhaltung haben/ auch also dem Spital arbeiten/ vnd so der armen Leuth so vil in dem Spital wären/ das dieselben von dem Spital nicht vnterhalten möchten werden/ solle der Spitalmaister solches dem Burgermaister vnd Rath anzeigen/ die sollen alsdann in der Statt zu Vnterhaltung der armen Leuth/ sambten lassen/ vnd keines weegs gedulden noch leiden/ das ein Bettler noch Bettlerin/ jung oder alt/ in der Statt vmbgehe zu bettlen. Der Spitalmaister solle auch von dem Spital/ weder auß Gunst/ noch andern Ursachen/ niemands nichts geben noch verehren/sondern alles zu Nothdurfft des Spitals vnd der armen Leuth/anlegen.

Bruckmaister.

Dieweil an den Brücken zu Wienn/ dem gemainen Nutz vil gelegen/soll ein Bruckmaister derselben mit fleiß aufwarten/ vnd kein Person solle auß dem StattRath/sondern eine auß dem AußernRath oder auß der gemainen Burger schafft/ welcher darzu am tauglichsten vnd nützlichsten ist/ zu Bruckmaister genommen werden/ damit er den Bruckhändlen desto fleißiger obligen mög/auch wissenentlich bey keiner Handlung seyn/die wider Vnsere Fürstl: Obrigkeit/oder gesetzte Regierung ist/wo er derselben erinnert/zu stund Vnsere gesetzten Obrigkeit zu wissen thum/auch auffreizig Personen/die auffruer betrachten/

ten/wo er dieselb hört/zu stund offenbahren/ vnd sein auffsehen auff
Burgermaister vnd Rath der Statt Wienn haben/ gehorsamb be-
weisen/ alle Nothdurfft der Thonaw Brucken/ nach Rath des bes-
nandten Burgermaisters vnd Rathe/ oder der/ die ihme darzu
von ihnen zugeordnet werden/ versehen/ auch alle Nütze vnd Kent/
so davon gefallen/ halb zu Unsern Händen/ vnd halb zu der Statt
Händen einnehmen/raichen vnd antworten/ Unsern vnd der Statt
Nutz vnd Frommen betrachten/vnd Schaden wenden/ nach allem
seinem Vermögen/ Auch alles vnd jedes/ so zu dem Gebäw der
Brucken nothdürfftig/ zeitlich im Jahr bestellen/ versehen vnd ver-
ordnen/selbst besichtigen/damit die Brucken wann solche zerbrochen/
auff das fürderlichist/ohne verzug hinwider zusambt/ wo es anders
seyn mag/den Eysstecken geschlagen/ gespannt/ mit Peuschen vber/
legt vnd beschüt/vnd auff beyden Orthen/gegen der Thonaw verzo-
gen vnd verlaint werde/damit die Wägen/wo sie einander weichen/
desgleichen die schiehen Pferdt/nicht hinab zufallen getrungen mögen
werden/sondern das sie durch solches versichert bleiben/ vnd mittler
zeit/das Vrsfahr mit Schiffung/Sailen/Schiffleuthen vnd andern
Nothdurfften auff das fürderlichiste zurichten/ bestellen vnd vber/
führen lassen. Es soll auch Wochentlich das Geldt/ so auff dem
Taber gefällt/mit den Gegenschreibern vnd Persohnen/ so auff dem
Taber seyn/aufzehlen/davon die Zimmerleuth/ Tagwercker/ Fuhr/
vnd alle andere nothdürfftige Aufgab/ auch dem Hauptmann vnd
Dienstleuthen auff dem Taber/ ihre Sold bezahlen/ vnd die Ober-
mass in Beyseyn Unseres Gegenschreibers/der zuvor solch Einnehmen
Jäherlichen solcher seiner Handlung/ einem Burgermaister/ Statt-
vnd erlich auß dem Außern Rath/ vnd in beyseyn Unseres Vizdombs
oder wen er an sein statt verordnet/ redliche vnd lautere Raittung
vnd Vntericht thuen/welche Raittung sich gegen des Gegenschreis-
bers auffschreiben vergleichen soll. Alsdann gegen einem Raitbrieff/
so ihme von Burgermaister vnd Rath gegeben/ Unseres Vizdombs
Quittung/soll er die Obermass/so vber sein Raittung verhanden/ wo
er zu gegenwertigem Baw der Brucken/solches nit gröflich nottürff-
tig vberantworten/vnd zu nothdurfft der Brucken/mancherley Holz/
groß/ mitters vnd Kleins/ auch Srewhäum vber Jahr zeitlich ein/
kauffen/dasselb an die Ladstat bringen/vnd an die Ort der nothdurfft
nach führen lassen. Zu dem Bruckschlag/ grosse vnd mittere Schiff
vnd Zillen/dergleichen grosse Pletten/zu dem Vrsfahr/ auch das Ei-
senwerck/als grosse vnd kleine Nägel/Ring vnd Pünter/ darzu die
Sail vnd Strick/klein vnd groß bestellen vnd kauffen/das der Bruck-
maister zu jeder zeit der nothdurfft nach/ mit vorrath versehen sey/sich
auch allzeit mit guten Wercken zu dem Bruckschlag bereit machen/
damit

Damit Brucken zerbrochen/das dieselb Bruck auffs fürderlichst wis
derumb geschlagen/gemacht/geschütt vn̄ verglenderet werde/wie vor
begriffen/auch allzeit sein Licht durch den Bruck Zimmermann/vnd den
Bruckknecht haben / das die verfaulten Joch vnd Strecken / vnd
andere Mängel nicht vbersehen/sondern/so bald er solches erinnert/
auswechseln/vnd mit gutem Rath wenden vnd machen lassen / vnd
als offte die Brucken zerbrochen / zu stundan Schiffknecht bestellen/
vnd auffnehmen damit sie die Schiff vnd Pletten herfür ziehen/vnd
die Leuth mit Ros vnd Wagen/mit dem ersten/dardurch niemands
gesaumbt noch verhindert / fürderlichen vberführen. Der Bruck
maister/solle auch alle vnd jede Weeg / von der Brucken / so aussers
halb der Wolffbrucken / bis zu der Statt / im guten wesentlichen
Baw halten/die erhöhen / wann Wasserguß kommen / damit die
Leuth ein vnd aus kommen mögen / die groß Wüer bey dem Ta
ber/dergleichen den grossen Tamm / mit ihren Nothürfften vnd Ge
bäwen/wol bewahren/vnd an allen Enden/vnten vnd oberhalb/wo
das die Nothdurfft erfordert / Schlacht vnd Wüer machen / die
Zimmerleuth vnd andere Arbeiter vnd Tagelöhner an nothürfftigen
Enden haben vnd halten/denselben ihre Arbeit anzeigen / vnd durch
den Bruckknecht oder Gegenschreiber verordnen / damit solche Arbeit
zu rechter zeit/wie sich gezimbt vnd gebürt/beschehen / nicht destowe
niger soll der Bruckmaister täglich / so er anderst mag / selbst auch dar
zu sehen / auch tügliche / geschickte vnd frome Gesellen / zusambt dem
Hauptmann auff dem Taber halten / die er allweegen mit Vorwissen
Unsers Vizdombs / vnd des Burgermaisters / vnd StattRaths /
auffnehmen/vnd ihr jeder/solle Uns als Herrn vnd Lands Fürsten/
vnd darnach der Statt Wienn / mit Ahd vnd Pflicht verbunden seyn/
vnd bey ihnen darob seyn/vnd darzu halten/damit sie Uns / vnd ges
mainer Statt/das Bruckgeldt trewlich einnehmen / vnd dasselbe zu
stundan in die Lad legen / das auch der Taber bey Tag vnd Nacht
durch sie verwahret/vnd denen Persohnen/so Tägliche durchziehen /
durch sie noch andere kein Gewalt beschehe / auch Unsere Diener / mit
Nemnung des Bruckgeldts / nicht tringen. Welcher sich aber vn
gebüelich hielt / vnd darwider handelt / der solle gestrafft vnd ge
urlaubt/vnd ein ander an seiner statt auffgenommen werden / inmas
sen wie vorstehet / vnd also in vorgeschriebenen Artickeln / vnd nach
inhalt den Ordnungen/so der Brucken halben / sonderlich durch die
jüngst Unser Reformation auffgericht seyn/oder in künffrig zeit auff
gericht werden möchten / vnd was ihme auch zu jederzeit wei
ter befohlen wird / oder die Nothdurfft erheischt/davon hierinn nicht
gemeldt/soll er allenthalben/vnd so vil möglich / sein fleissig auffsehen
haben/vnd trewlichen handeln.

Bruck

Bruck Gegenschreiber.

Der solle Uns allein mit Ayd verpflichtet seyn / vnd Wir mögen allweegen einen Gegenschreiber nach Unserm Gefallen auffnehmen / vnd derselb Gegenschreiber solle auch stättiglichen / inmassen wie der Hauptmann auff dem Taber wohnen / vnd an keinem Orth seyn / da wider Uns / als Herrn vnd Lands Fürsten / oder wider Unsere gesetzte Regierung gehandelt würde / darein mit hâlen / sondern dieselben sachen zu sampt den aufführigen Personen / vns oder vnsern gesetzten Regierung zu offenbaren / all Nutz Kennt vnd Guldts von der Thonawbrucken / mit sambt den andern zugeordneten Persohnen zu Unsern / vnd Unser Statt Wienn Handen / einnehmen / in die Lad legen / vnd dem Bruckmaister Wochentlichen reichen vnd geben / gegen ihm alle Empfangung vnd Aufgab trewlichen auffschreiben / Unsern vnd Unser Statt Wienn Nutz vnd Frommen fürdern / Schaden wahrnen vnd wenden / vnd sonst alles das thun / was ihm zu einem frommen vnd getrewen Gegenschreiber zuthuen gebührt / vnd ihm zu jederzeit Ordnung geben wirdt.

Mauthaus vnd die Mauth.

Sollen Burgermaister vnd Rath / auß der Burgerschafft Ehrbare fromme Personen auff das Mauthaus auffnehmen / die neben Unsern verordneten Personen / nach Inhalt der Mauthbücher vnd Ordnung / so auff demselben Mauthaus sein / trewlichen vnd auffrichtiglichen handeln / vnd an keinem Orth seyn / da wider Uns / oder Unsere gesetzte Regierung was widerwertigs gehandelt / berathschlaget oder fürgenommen würde / solches auch von stund an / derselben Unsern Regierung zu offenbahren / auch die aufführigen Personen / so sich zu Vnrube auffwerffen / dieselben Unser gesetzten Regierung anzeigen / vnd Unsern / auch der Statt Nutz vnd Frommen betrachten / vnd Schaden wenden / nach allem ihrem Vermögen.

Der Kirchenmaister halben.

Nemblich / der Kirchenmaister zu St. Stephan / der Kirchenmaister zu St. Michael / vnd der Kirchenmaister zu vnser Lieben Frauen auff der Stetten / solle keiner auß dem Statt Rath / sondern / allein auß dem Außern Rath / oder gemainen Burgerschafft / treffliche vnd vermügene Persohnen genommen werden / vnd ihr jeder / an keinem Ort seyn / da wider Uns / oder Unsere gesetzte Obrigkeit was
wider

widerwertigs gehandelt/berathschlaget oder fürgenommen würde/
solches auch von stundan Unserer gesetzten Obrigkeit offenbaren/
auch die aufführigen Personen/ so sich zu Vnrube auffwerffen/ die
selben anzaigen/was einem Kirchmaister einzunehmen/ gebürt/ vnd
der Kirchen Gefällen einemmen vnd aufgeben/damit trewlichen han-
dlen/vnd die an sein Nutz nicht keren noch wenden/ sondern damit der
bemelten Kirchen Nutz vnd Frommen betrachten / vnd Schaden
wenden nach allem seinem Vermögen / auff das best/ vnd trewist/
auch was ihme zu der benandten Kirchen/Handen/in der gemain oder
insonderheit vertraut/ geben oder befohlen wird / solches alles
getrewlichen handeln / vnd zu Nothdurfft der Ehegenandten Kir-
chen/ mit vorwissen Burgermaisters vnd Raths/ brauchen/vnd das
mit sambt andern Einnehmen vnd aufgeben / ordentlich vnd mit
fleiß auffschreiben/ davon Jährlich/ oder wann man dessen be-
gert / dem Burgermaister vnd Rath/ oder wen sie darzu ordnen /
verraitten/ vnd was ein Kirchmaister in der Raitung heraus
schuldig wird/ das solle er ohn verzug bezahlen / vnd solch Geldt zu
Nutz der Kirchen angelegt werden/ auch jeder Kirchmaister darob
seyn/damit das Hailthumb/ Kelch/ Messgewandt vnd alle Kleyno-
dien der Kirchen/trewlichen verwahrt / die Custodes vnd Kirchen-
schreiber ihren Aemptern vnd Diensten fleissig aufwarthen / wie ih-
nen dann nach gelegenheit jeder zeit Ordnung geben wirdt. Wir be-
fehlen auch hiemit insonderheit Burgermaister / Richter vnd Rath /
daß sie an Unser stat/vnd von Unsertwegen/solch Hailthumb/Kelch/
Messgewandt vnd Kleynodien in Verwahrung halten/wie sie bissher
gethan haben.

Pilgram Haus.

Sollen Burgermaister vnd Rathe / allwegen einen frommen/
verständigen Mann verordnen / der das Pilgram Haus in seiner
Verwaltung hab/ vnd an keinem Ort seyn/ da wider Uns/ oder Un-
sere gesetzte Obrigkeit was widerwertigs gehandelt / berathschlaget
oder fürgenommen würde solches auch von stundan / Unser gesetzten
Obrigkeit offenbaren/ vnd auch die aufführigen Personen/ so sich zu
Vnrube auffwerffen/ anzeigen/des Pilgrams Haus Einkommen vnd
Aufgaben/ fleissig versehen / dasselb trewlich handeln/ vnd das
Einkommen allein vnter die arme Leuth / vnd denen armen Pil-
gramen aufthailen / alle vnothdürfftige Gebaw vnterlassen / auch
Burgermaister vnd Rathe / oder was Personen sie darzu ver-
ordnen/ gute Raitung davon thun / wie ihme dann Ordnung ge-
ben würdet / vnd was er in seiner Raitung schuldig wirdt /
zu stundan aufrichten/ vnd von solchem Geldt / solle Haus-
Armen

Armen vnd Krancken Leuthen / auch den Pilgramen geholffen werden.

Raitt Personen.

Sollen vier Personen auß dem Außern Rath / die geschickt / verständig seyn / durch Burgermeister vnd Rath darzu fürgenommen / vnd darein gesehen werden / daß in denselben Personen / nicht vil Veränderung beschehe / damit der Statt Raitt Cammer desto tapfferer Fürsichung vnd Aufrichtung gethan werde / vnd dieselben Raitt Personen an keinem End seyn / da wider Uns / oder Unser gesetzte Regierung / was widerwertigs gehandelt / berathschlaget oder fürgenommen wirdt / solches auch von stundan Unser gesetzten Regierung zuoffenbahren / auch die aufführigen Personen / so sich zu Vnrube auffwerffen / anzaigen / Die Raittungen / so ihnen von Burgermeister vnd Rath befohlen / trewlichen ohn alle Nützh / Gab / Freundschaft oder Feindschaft verrichten / darinnen keinen gefährlichen Aufschub gebrauchen / vnd wie sie die Raittung ohn alle arge List beschliessen / dieselben Burgermeister vnd Rath vngesährlich anzaigen / in denen Raittungen / so ihnen befohlen werden / fleissig vnd auffrichtig / auch nicht verzogen seyn / vnd daß allweegen der mehrer theil / bey den Raittungen seyn / daselbst trewlich handeln / vnd wes sie vnter einander strittig / vnd nicht gleichhällig / oder den Partheyen beschwärlichen / darinnen keinen Abschied thuen / sondern solches durch sie allzeit einem Burgermeister vnd Rath fürgebracht / die darinnen entschaiden / vnd Abschied geben / vnd so also die Raittungen beschlossen / alsdann ein Burgermeister vnd Rath / vnd nicht die Verordneten der Raittung / Raittbrieff fertigen sollen.

Stewr Personen.

Sollen durch Burgermeister vnd Rath der Statt / nemblichen auß dem Außern Rath / vnd der Burgerschaft verordnet werden / vnd bey keiner Handlung seyn / die wider Uns / oder Unsere gesetzte Obrigkeit wär / solches auch von stundan Unser gesetzten Obrigkeit offenbaren / auch die aufführigen Personen / so sich zu Vnrube auffwerffen / dieselben anzeigen / die Nützh vnd Kennt der Statt Stewr / Anschlag von allen Weinen vnd anders / zu der Statt trewlich einnehmen / vnd den Ambleuten / denen solches von ihnen zuempfehen befohlen wirdt / antworten vñ raichen / das alles auffschreibē / niemands beschwären noch vberhelffen / den Armen als den Reichen / in ihrem Ambt gleich halten / die Nützh vnd Kennt in ihren Nützh nicht wenden noch brauchen / auch den Burgermeister vnd Rath / vnd wen sie darzu

Darzu ordnen/solches ihres Handels/Jährlichen Raitung thun/vnd was sie in Raitung heraus schuldig werden/ zu stundan bezahlen/ solch Geldt solle zu Nutz gemainer Statt gebraucht vnd angelegt werden/dieselben Stewr Personen/sollen auch in dem Weinlesen/eines jeglichen Jahrs von den Burgern vnd Inwohnern/ das Geldt der Stattstewr einbringen/ vnd welche also ihre Schuld bezahlet haben/denselben Zettel auff Maisch vnd Most geben/dieselben mögen alßdann in die Statt Wein auff ihre Zettel führen/ welche aber ihre Stattstewr vnd Schulden zum theil/ oder gar nicht derselben Zeit bezahlen mögen/sollen die gemeldten Händler der Stewr/denselben Burgern/Zihl vnd Zeit/zu der Bezahlung setzen/ vnd dannoch Zettel (doch auff genugsamb angezeigte Ursachen ihrer Frücht/ Most vnd Maisch haben/ damit sie dieselben Frücht auch in die Stat: Wienn bringen mügen) geben/ Solch vnd dergleichen Schuld/ sollen die Händler der Stewr/ Täglich durch das gantze Jahr einemmen vnd einbringen/ so fern etlich nicht bezahlen wöllen/ dieselben nach der Statt Brauch mit Pfändung darzu bringen/ vnd nicht allweegen auff das Weinlesen warten/vnd so bemelte Burgermaister vnd Rath Stewr oder Anschlag/in der Statt auff die gemaine Burger schaffe legen/sollen dieselben Stewr Personen solch Anschlag/ oder Stewr auch einemmen/allzeit aigentlich dem Burgermaister vnd Rath verwalten/vnd alles das/ wie ihnen befohlen würdet/ mit einemmen vnd Oberantwortung des Geldts/ trewlich handeln.

Stewr vnd Anschlag.

Nach dem ein Zeit mit Auflegung der Stewren vnd Anschlägen/in Unser Statt Wienn/ ein Vnordnung gehalten/ dardurch vil Beschwörungen erwachsen/ vnd damit Unsere Burger schaffe mit einander/ein jeder nach seinem Vermögen/ ein gleich Mitleiden tragen/ so wöllen Wir/ daß hinfüro/ einer jeden Persohn nach seinen Gütern vnd Handthierungen/in solcher Maß angeschlagen werde. Nemlichen/auffligende Güter/nach ihrem Werth/wievil die Summa bringet/allwegen auff ein Pfundt ein/zween/drey/vier oder mehr Pfenning/wie es die Nothurfft erfordert/ vnd auff die Wein so in die Statt geführt/ auff einen jeden Dreyling/auch ein leidenlich Geldt/ damit wirdt weder Reich noch Arm/in den ligenden Gütern/ auch mit den Weinen vberholffen/noch beschwärt. Dann auff die Kauffleuth/vnd auff die Personen/so in der Statt Kauffmannschafft oder Handtierung treiben/ kein Handtierung/ Kauffmannschafft noch Gewerb/ so die Burger brauchen/ üben vnd handeln/ groß noch Klein aufgenommen/ solle einem jeden nach seinem Gewerb/ Kauffmannschafft

mannschafft vnd Handthierung / vnd auff die Handwerker auff ihre Handwerck billicher weise / mit guter gründlicher Erkündigung / vnd mit guter Ordnung / das sich keiner billichen zubeschwären hab / angeschlagen werden / vnd in solchem mit der Schatzung / dermassen ein Ordnung / mit Unserm wissen auffrichten / das Armen vnd Reichen gleich beschehe / dann Wir in solchen Anschlägen / keine vnbilliche Beschwörung gestatten wollen / auch solches Geldt zur Nothdurfft / Nutz vnd Vnterhaltung der Statt angelegt werde.

Kaittung.

Nach dem sich je zu Zeiten / zwischen Rath vnd Gemain / in den Stätten grosse Irung vnd Zwytracht erwachsen / allein von wegen der Ambrleuth so Kaittung thuen / vnd dieselben Kaittungen / der Gemain nicht offen gehalten werden / vnd damit solcher Irzal künfftiglich in Unser Statt Wienn verhüt werde / So setzen Wir / also offft die Ambrleuth vnd Stewr Personen Kaittung thuen / das Burgermaister vnd Rath zu solcher Kaittung / auß dem Statt Rath zwo / auß dem Außern Rath zwo Personen / vnd auß der gemainen Burger schafft / auß jedem Viertel / ein verständigen Ehrbarn Burger verordnen / die bey solcher Kaittung seyn / vnd wissen empfahen / das solche Kaittung ordentlich beschehen / vnd was Irung sie in solchen Kaittungen finden / die sollen sie allweegen Burgermaister vnd Rath fürbringen / darinnen Entschied vnd Leuherung zuthuen / vnd so dann solche Kaittung beschlossen ist / sollen dieselben beschlossenen Kaittungen / dem Außern Rath sammentlich vorgelesen vnd angezeigt werden / dardurch sie des auch wissen gewinnen.

Beschwörung der Stewr.

Vnd ob sich begab / das sich einer oder mehr Burger des Anschlags oder Stewr (so auff ihn geschlagen) beschwört / vnd vermaint / ihme wär mehr als seinem Nachbarn / oder einem andern Burger / in dem Reichthumb / Gewerb oder Handwerck seines gleichen angeschlagen / dieselb sein Beschwörung solle er Burgermaister vnd Rath fürbringen / darauff Burgermaister vnd Rath zu stund andermassen darein sehen sollen / damit derselb in solcher Stewr nicht beschwört werde / damit wirdt in solcher gestalt / ein gleiche Bürd / vnd Unser Statt Wienn vnter den Burgern / in einem friedlichen Wesen gehalten.

Verwahrung der Statt Thor.

Dieweil die Nothdurfft insonderheit erfordert / die Statt Thor
in sorg.

in sorgfältiger verwahrung zuhaben / So ist vnser Satzung / das
hinfüro vnser Burgermeister die Schlüssel zu den außern vnd innern
Thorn / mit fleiß bewahren / vnd darinne gute Ordnung / mit Rath
des Stattraths allwegen halte.

Qirtlmeister.

Wir setzen auch / das Burgermeister vnd Rath / in der Statt
fromme / verstendige / geschickte Burger zu Viertelmeister verordne /
in solcher Weise / das dieselben Viertelmeister / keine Versammlung
gestatten / außserhalb Burgermeister vnd Rath bevellich / wo aber
solch versammlung beschehen / die sie nit wenden möchten / so sollen
sie Burgermeister vnd Rath / solch versammlung zu stund an anzei-
gen / vnd wo etwas außsersteht / auff des Burgermeisters Bevelch
in seinem Viertel / ohn verzug ansage / vnd mit denselben an das Orth
komme / wie er bescheiden wirdt / vnd dieselben Viertelmaister / sollen
auch auff Burgermeister / Richter vnd Rath ihr auffsehen haben /
vnd was sie ihnen befehlen werden / demselben allweg nachkommen /
Dieselben Viertelmeister alle / sollen vns / vnd vnser Statt Wienn /
mit Nyd verbunden seyn / vnd denselben Nyd schwören / wie er ihnen
fürgehalten wird.

Statt Grundtbuech.

Nach dem bisher / zu demselbigen Grundbuech etliche Persohnen
auf dem Stattrath verordnet gewest seyn / nun ist vnser Meynung
nit / das hinfüro die Persohnen / so in den Stattrath verordnet / mit
andern Aemptern beladen werden sollen. Demnach so ordnen Wir /
das auß dem außern Rath / vnd auß der gemeinen Burgerschafft etlich
Personen (so darzu geschickt seyn) genommen werden sollen / vnd
bey demselben Grundbuech / soll niemands mit dem Gwergelt be-
schwert werden / auch mit einer jeden Persohn / ein sonder Gwer-
gelt auffzulegen / sonder welche sich an die Gwer schreiben lassen / es
sey ein oder zween Thail / so soll ein Gwergelt was billich vnd vnbe-
schwärlich ist / gegeben / alles nach der Ordnung / so desselben Grund-
buechs halben / insonderheit auffgericht soll werden. Vnd ob sich be-
gäb / das erwan einer ein Guet zweymal verkauffet / vnd dem einen
Thail einen Kauffbrieff gäb / vnd ihme dasselbig Gut einantwortet /
vnd darnach den andern Thail / in der Statt Grundtbuech an die
Gwer brächt / so sol dasselb Gut dem Kauffer (derselben Guts in Pos-
ses ist) verfolgen / doch meniglich an seinen Rechten vnd Gerechtigkei-
ten vnvergriffen / vnd darzu der verkauffer / der mit solchem Betrug
vmb

vmbgangen ist / nach Erkandtnus des Stattgerichts gestrafft wer-
den/den/vnd dem andern Theil das Gelt / so auff solchen Kauff / von
ihme empfangen/mit sampt dem Schaden/so er defhalb genömen/
ohn allen Abgang vnd verzug / widerumb bezahlen.

Ayd Betreffend.

Vnser Anwald / der Burgermeister / StattRath / der Auffer
Rath / der Gegenschreiber auff der Brucken / Ihr jeder solle vns / o/
der vnsern Erben / oder vnser gesetzten Regierung / die auß vnserm
Befelch vnd Gewalt / an Vnserer statt Regiren/oder welchen Per-
sonen wir das befehlen / Schweren. Aber der Stattschreiber/
Statt Camerer/Vnder Camerer/ Spitalmaister/Bruckmaister/ihre
Mautner/Kirchmaister/Pilgram Verwalter / die Kait vnd Stewr
Personen / die sollen Burgermeister vnd Rathe / in beywesen vnser
Anwalds / denAyd thun / vnd ein jeder solle seinen Ayd schweren /
nach Inhalt des Aydbuchs / darinnen dieselben Ayd begriffen seyn /
vnd allwegen Burgermeister vnd Rath/in ihrer verwahrung haben
sollen / oder wie ihr jedem nach Gelegenheit der zeit / der Ayd für-
gehalten wird.

Auffnehmung der Burger.

Ein jeder der sich zu Wienn niederlassen wil/ er hab derselben zeit
in Wienn ein eygen Behausung oder nicht / soll sich zu einem Burger-
meister vnd Rath fügen / von ihnen die Burgerschaft begehren / als-
dann so sollen sie einem jeden / der mit Ehrbarkeit berümbt vnd kein
offen vnehrllich sachen/ oder Mißthat / wider ihn nicht außgeführt/
oder mit gläublichen Schein vor Augen ist/zu einem Burger güttlich
annemen / ihn im solchem mit Einkauffen desselben Burgerrechts / in
keinen weg beschwären/er sey Reich oder Arm / so solle von einem je-
den nit mehr / als zween Gulden Keimisch genommen werden / vnd
dann ein jeder/so zu einem Burger/wie obstehet / angenommen wird/
solle darauff den Ayd (so auch in dem vorgemeldten Aydbuech ge-
schrieben stehet) schweren / vnd so er den Ayd gethan / soll alsdann
derselb/als ein Burger/er sey behaußt oder vnbehaußt/aller der Frey-
heiten / die ander vnser Burger zu Wienn haben / geniessen / auch als
le Burgerlich Gewerb vnd Handel / nichts außgenommen (die ei-
nem Burger zugebrauchen gebüren) treiben vnd üben mögen / wie
dann das die Ordnung in vnser Statt Wienn zu jeder zeit seyn
wird.

Inwoh-

Inwohner.

Die Inwohner/sie seyn beheurath oder nicht/die mit Burger seyn/
vnd sich zu Wienn enthalten/dasselbst/es seyn Prælaten/ Herrn/vom
Adel oder andern Häusern (kein Behausung aufgenommen noch hin-
dan gesetzt) Zim̄er/Käm̄er/oder ander Gemäch bestehen/vnd darin-
nen wohnen/sich mit allerley Handwerck Arbeit/Kauffmanswahr
vnd Handthierung/heimlich oder öffentlich (die einem Burger zu-
treiben zustehen) zukuffen/zuverkauffen/damit zu arbeiten vnd zu-
handlen vnterstehen wurden/solches sollen Burgermeister vnd Rath
zu Wienn/keines wegs gestatten/sondern welche Personen sich Bur-
gerlicher Nahrung behelffen wollen/die sollen das Burgerrecht an-
nehmen/vnd sich in allen sachen halten/wie die gemein Burgerschafft.

*Burgersliche
verfassung
in dieser
Stadt
1600
1601
1602
1603
1604
1605
1606
1607
1608
1609
1610
1611
1612
1613
1614
1615
1616
1617
1618
1619
1620
1621
1622
1623
1624
1625
1626
1627
1628
1629
1630
1631
1632
1633
1634
1635
1636
1637
1638
1639
1640
1641
1642
1643
1644
1645
1646
1647
1648
1649
1650
1651
1652
1653
1654
1655
1656
1657
1658
1659
1660
1661
1662
1663
1664
1665
1666
1667
1668
1669
1670
1671
1672
1673
1674
1675
1676
1677
1678
1679
1680
1681
1682
1683
1684
1685
1686
1687
1688
1689
1690
1691
1692
1693
1694
1695
1696
1697
1698
1699
1700*

Tagwercker.

Alle Tagwercker/Hawerknecht/Holzhacker/vnd andere der-
gleichen Mann vnd Frauenpersohn (so sich zu Wienn mit Wohnung
vnd Herberg/oder von Tagwerck Arbeit wegen/die keinen andern
Handel treiben/dann die Tagwerck arbeit) niederlassen/vnd sich mit
ihrer täglichen Tagwerck Arbeit ernehren/sollen sich allwegen Bur-
germeister vnd Rath zu Wienn anzeigen/die ein jede Persohn auff-
schreiben vnd ihnen einbilden sollen/das sie an keinem Orth seyn dar-
an einicherlay wider Vns/oder Vnser Regierung/oder Vnser Statt
Wienn gehandelt/sonder solches zu jederzeit offenbaren/vnd Vns/
Vnser Regierung/auch Burgermeister/Richter vnd Rath/in allen
gebührlichen Sachen/gehorsam vnd gewärtig seyn.

Verwerffung der Persohnen.

Vnser Burgermeister vnd Rath/sollen auch mit fleiß ihr Aufses-
hen haben/damit sie zu Burgern/oder zu den Ambtern/keinem auff-
nehmen/so mit schwächlicher verfehlt sich entledigt/mainaidig/wi-
dersprüchig verleumbt/vnd zu ehren vntauglich überzeugt wer vmb
Vbelthat peynlich verurtheilt/oder in offen Lastern/Auffrührn vnd
Vnehren begriffen seyn/vnd wann ein Burger solchen Artickel einen
oder mehr verschuld/der sol keines wegs vnter Vnser Burgerschafft
Gedult/sonder nach seinem verdienen gestrafft werden.

Ehrlich Heurath.

Nach dem die Vätter ihre Kinder/nach Ordnung der Rechten
Gewalt haben/wollen wir/das die Kinder nach ihrer Vätter willen
verheurath werden/auch wir Vnser Erben vnd Nachkommen/die
Vätter/Mütter/Freundschaft/Gerhaben noch Burgermeister vnd
Rathe darwider nicht dringen oder nöthen/vnd ob der Vatter mit
Todt abgieng/vnd vnverheurate Kinder hinder ihme/auch dersel-

ben Mutter/ in ihren Wittibstand verlief/ sollen die Kinder auch mit Rath derselben ihrer Mütter/ vnd der nechst Freundt / die keinen gefährlichen Aufschub gebrauchen sollen/ sie verheurathen. Es sol auch kein vergerhabt Frauenbild/ so ferz dieselb zu heurathen neygunng hat/ über ihre Vogtbare Jahr / wo von ehrlichen vnd nützlichen Personen ihrenthalben/ bey den Gerhaben ersucht / verzogen werden/ darinnen vnser Burgermeister vnd Stattrath / allzeit mit fleiß erkündigen/ vnd wo darüber durch die Gerhaben ohn genugsam Ursache/ gefährlichen verzogen würde / oder solch Heurath an Burgermeister vnd Rathe nit gelangen liessen/ sonder die verschwiegen / so sollen Burgermeister vnd Rathe / zu guter Fürscheidung / mit der Heurath verfahren/ damit die verwaisten Frauen vnd Jungfrauen gefährlicher weiß an guter Heurath nit verhindert noch auffgezogen werden. Es soll auch durchaus kein verpeente Heurath vordem Vogtbaren Jahren beschehen / dann allein der Vatter solle die Macht haben/ wo aber verpeent Heurath durch die Mütter/ Gerhaben/ oder Freundschaft beschehen/ so soll man dieselben Peensahl zugeben nit schuldig seyn.

Befährlich Heurath.

Welcher Diener oder Knecht/ sich zu eines Burger (in des Dienst er der zeit ist) oder sich gefährlicher weise auß dem Dienst/ vnter einem Schein weck thäre/ Tochter/ Schwester / Enickel / Gesipt oder ander Pflegkinder (so einem Burger in sein Gewalt/ in vertrauen zu behalten/ vnd zu ziehen eingeben vnd gelassen worden / oder zu erziehen zu ihnen nemmen) außserhalb desselbigen Burgers Willen sich beheurath/ derselb Diener soll in Gefängnuß gebracht/ vnd inhalt des Stattgerichts Buch gestrafft werden.

Wittib Heurath.

Vnd nach dem die Wittiben in Vnser Statt Wienn / sich vielfeltig mit Heurathen verkleinern/ Ihnen vnd ihren Kindern in nachthailige Heurathen begeben / Setzen wir / wo eines Burgers Wittib ihrer Hausdiener oder Hausknecht / ihrer Kinder Zuchtmeister (so bey ihrem Hauswirt zu der zeit seines Abterbens gedient) vnd außserhalb ihrer Freundschaft/ oder wo sie in Wienn keinen Freund hette / außserhalb Burgermeister vnd Stattraths wissen vnd zugeben/ zu der Ehe nimbt/ das sie den Kindern/ so sie bey ihrem vorigen Hauswirth gehabt/ den Theil fahrunden hab/ so viel ihr der sonst zugestanden (zu ergetzlichkeit des Spots) verfallen sey/ hette sie aber mit Kindern / alsdann des ersten Hauswirths Freunden/ auß der fahrunden hab (so ihr gebührt) allein der halbe Theil darauß / vnd die vber-

maß

maß ihres vorigen Hauswirths Freunden (allein denen so in vnsern
Landen gefessen seyn) folgen sol / wo aber solche Freunde nicht vor-
handen weren / alsdann derselbig Thail gemeiner Statt zu gutem
kommen / vnd hinfüro dieselb Fraw der Burgerin Freyheit vnn-
d Stand so sie haben / vnd diese Fraw vor auch (dieweil sie den ersten
Hauswirth gehabt) nicht haben / noch dahin gezogen werden. Wo
sich aber ein solcher ihr Hauswirth in dreyen Jahren darnach / ders-
massen halten würde / daß er in ein ehelich Ansehen / Wesen vnn-
d Stand käme / so sollen die nach den dreyen Jahren widerumben / nach
ihres Hauswirths Stand gehalten werden / vnn- d sich sonst keiner
andern Freyheit gebraucht.

Widerwertige Heurath Betreffent.

Setzen wir / wann sich ein Sohn in vnser Statt Wienn / ohn
Willen vnd wissen seines leiblichen Vatters / oder seinem Vatter zu-
widerdrieff / vnehelich verheurathen würde / daß ihm dann sein Vatz-
ter von rechtens noch billichkeit wegen / in zeit seines Lebens / seines
Väterlichen Guets / nicht fürzuschieben noch darzu strecken schuldig
seyn solle. Vnd nach dem ein Sohn / in solcher obbestümbter sei-
ner Heurath / seinen Vatter nicht klein betrübet / vnn- d damit
schwäerlich wider ihn gethan hat / soll ein Vatter demselben Sohn /
seines Mütterlichen Guets / so der Vatter imhat / sein Lebenlang zu
ergetzlichkeit der zugesügten Schmach / gar oder eines Theils / abzu-
treten nicht schuldig seyn / vnn- d die nützung des Mütterlichen Guets
bis an sein Ende / ohn ver hinderung des Sohns / vnverthanlich des
Eigenthums / davon haben vnd gebrauchen. Wo sich aber am
Sohn / ohn wissen vnd Willen seines Vatters / doch nicht vnehelich
verheurath / hat derselb Vatter Mütterlich Guet / in seiner Gewalt
sam / daß dem Sohn zugehört / soll ihm durch solche Heurath / daran
nichts genommen seyn / aber von dem Väterlichen Guet / soll ihm
der Vatter dieweil er lebt / daran ichtes zugeben nit gebunden seyn.
Auch ob sich begäb / daß sich gleicher weiß / ein Tochter dermassen
(wie hievor der Söhnen halben begriffen) verheurathen würde / so
solle ihr der Vatter / bey seinem Leben von seinem Väterlichen auch
Mütterlichen Guets / was er des inhat / nichts zuthun schuldig seyn /
vnd dieweil einer Frawen Persohn / in allweg Väterliche Lieb Ehr
vnd Zucht wol zu bedencken vñ die nicht zuverwürcken / zuberrachten
gebüret / demnach ordnen wir / wo sich die / wie hievor stehet / ver-
heurathet / daß sie der Vatter von dem Väterlichen Erb ganz hin-
dan sondern vnd enterben mög / vnn- d dergleichen / soll der Mutter
gegen der Tochter (wo sie sich ohn ihr wissen vnd willen / vnehrlich

verheurathen würde/auch vorbehalten seyn / ihr von dem Mütterlichen Guet/einicherley verfolgen zulassen / mit schuldig zuseyn/doch ob sich ein jrung zwischen dem Vattern/auch Sohn/Mutter oder Tochter/ ob sie vnehrlich oder mit geheurath hetten/erheben wurden/sollen vnser Burgermeister vnd Rath zu Wienn / darinn auff ihr fürbringgen/Summarie recht/ohn all gefehrlich Auffzüg/ vnd ohn verlängerung der Sachen ergehen lassen / doch beyden Partheyen die Apellation für vns / oder vnser gesetzten Regierung vorbehalten.

Clösterlichen Eingang.

Ist vnser Meinung / es soll bey vermeydung vnser Fürstlichen schwären Vngnad vnd Strass/niemand seyn Kind / Manns oder Weibspersohn/in die Clöster / darinn zubleiben dringen oder nöten / dann wo solch Kind von der Mannsperson zwanzig / vnd von der Weibspersohn achtzehen Jahr / vollkornlich alt / vnnnd in ein Closter zugehen/vnd ein Clösterlich Wesen anzunehmen genaigt vnd begierlich/mag Vatter vnd Mutter/ wo aber Vatter vnd Mutter mit mehr in Leben wären / die Freundschaft darinnen handeln / aber mit solcher Maß/was Personen/Mann oder Frawen / Jung oder Alt / sich hinfüro in die Clöster begeben/vnd Profes thuen / das demselben ein zimlich Erbahr Deputat vnd bestimbt Anzahl/doch vngedrungen/ oder nach Rath einer jeden Herrschafft vnnnd Obrigkeit / an paarem Gelt oder fahrunder hab / vnnnd mit an liegenden Güetern / es were dann auff widerlösung / vnnnd die Clöster sollen deshalben Lösung Brieff heraus zugeben schuldig seyn/ vnd dieweil kein Widerfall von den Clösterleuten zugewarten ist / das darüber die Clösterleuth niemand vmb mehr noch weiter anfechten / sonder sollen aller Erbschafft verziegen seyn/vnd in den Erbschafften ganz keinen Zuspruch noch Gerechtigkeit haben. Wo aber die Clöster mit sondern Practicken/vnd Oberredung der Persohnen/ohn willen vnd wissen ihrer Vätter/Mütter/nexten Freund oder Gerhaben / solche Persohnen in ihre Clöster / vor vollkommenlicher Erlangung ihrer obgesetzten Jahr einemmen wurden / sollen denselben Clöstern weder groß noch Klein / sonder anderen ihren nexten Freunden folgen / vnnnd wo nit Freundt vorhanden weren/vns vñ vnser Statt Wienn freyzustehen.

Mannspersohnen Testament vnd Geschäft.

Setzen vnd ordnen wir / welcher ein geschäft thuet / vnnnd das selb alles mit seiner eignen Handt lauter schreibt / vnd von keiner andern Geschrifft ichtes hinzu gesetzt / vnnnd mit dem Dato vnnnd Jahrzahl begriffen ist / wo alsdann solcher Geschäftiger dasselbe / wo er

ein

*Item hinfüro
ist nicht gestattet.*

*forte quia à principio
numex eig inferis est.*

ein eigen Insigel hat / mit seinem Sigel / oder wo er kein eigen Sigel hat / mit seinem Pertschaffring verwahret / das alsdann solch Geschäfte / so vil er zuverschaffen sueg gehabt / der Zierlichkeit halben / für kräftig geacht. 2. Weiter / welcher ein Geschäfte macht / vnd schreiben kan / vnd doch dasselb Geschäfte nicht mit seiner eignen Hand schreibet / sondern einen andern Schreiber bey seinem guten Gesunde schreiben lasset / soll er nichts minder das mit seiner eignen Hand vnterschreiben / vnd mit seinem Insigel / so ferz er eines hat / wo nicht / mit seinem Pertschaffring / vnd darzu einem Zeug Insigel oder zweyen Pertschafften bewahren / hat er aber kein Pertschafft auch nicht / soll er einen andern an seiner statt siglen / oder zweyen mit Pertschafften verfertigen lassen / sambt den Zeugsigill oder Pertschafften / soll auch wie ob stehet / kräftig seyn. Aber welcher ein Geschäfte bey seinem gesunden Leib thuet / vnd das selbst nicht schreiben noch vnterschreiben kan / sondern alles durch einen Schreiber richtig geschrieben ist / das derselb Geschäfte zuverfertigen solches Geschäfte / einer der an seiner statt sigel / vnd darzu zweyen / die ihr Insigel (zu mehrer Bezeugnuß) auch auffdrucken / oder wo er nicht Persohnen mit Sigeln haben möcht / mit vier Ehrbaren angesessenen Mannen Pertschafften lasse / das soll auch sein Krafft haben. Nach dem sich aber zuwilmalen / eylends vnd geschwindt Tödliche Kranckheit / oder das einer dermassen geschlagen (oder ander dergleichen Ungesall auff ihn kämen) zutraget / darinnen je zu zeiten einer vngeredt liget / doch widerumb redent werden / vnd zur Vernunfft kommen / vnd dannoch auß Ungeschicklichkeit das Sacrament nicht empfaben mögen / nichts minder ihr Geschäfte / wie vorstehet / thuen / wo sich aber in solchem Zutragen / das zu schreiben vnd zuverfertigen eines Geschäfte / in seinen eylenden zufällenden Todtsnöthen / das Geschäfte nicht Schriftlich beschehen möchte / so dann derselbe Geschäfte vor fünf angesessenen Ehrbaren Mannen / vnd nicht vor weniger Anzahl / sein Geschäfte Mündtlichen thuet vnd anzeigt / vnd also sein letzter will ist / vnd dieselben fünf Mannen sollen zur stund / so sie das Geschäfte auffgenommen haben / darumben vor der Obrigkeit (wie recht ist) sagen / vnd auffgeschrieben werde / soll es auch angenommen / vnd wie oben begriffen / geacht werden.

Weibsbilder Testament vnd Geschäfte.

Nemblich / ein jede Fraw / sie sey verheurrath oder Wittib / die mag auch / inmassen hievor auff die Männer gestellt / ihr Geschäfte thuen / doch das solches eigentlich in Schrift verfasst / vnd mit dreyer Ehrbaren Mannen Insigeln / oder fünf Ehrbarer Männer Pertschafften

2

*Insigel
2 Zeugnisse
so 4 Zeugnissen*

4 angesessenen

5 Zeugnissen

*3 Insigeln
2 Zeugnisse*

Pertschaffren verfertigt werde/ auch mit den Mündtlichen Geschäfte
 ten / wie oben bestimbt / den Mannen zugeben ist / die Weibsbilder
 auch/ vnd nicht anders thuen mögen / dann mit den Jungstrawen /
 so von Rechtens wegen schaffen / auch denen / die mit Abreden auff
 künfftig Ehelich Zusammengeben vnd Beyligen verstrickt / vnd ihr
 Vatter vnd Mutter mit Todt abgangen/ vnd nicht mehr in der Gerh
 haben H anden/ sondern durch ihren versprochenen Hauptwürrh ver
 sehen sind/ dieselben mögen auch (wie oben begriffen) den Frawen
 zugeben ist / Geschäfte/ so vil sie des Fuez haben/ machen vnd rhuen.
 Aber hinfür solle kein Persohn/ es sein Knaben oder Jungstrawen/ mit
 Geschäfte thuen mögen / es sey dann der Knab zweintzig Jahr/ vnd
 die Jungstraw achzehen Jahr völiglichen alt/ vnd wo sie zu denselben
 ihren erstandenen Jahren/ noch in der Gerhaben H anden wären/ sol
 len sie/ wo sie Geschäfte thun wollen/ dasselb mit wissen der Gerhaben
 vnd der nächsten Freund thuen. Wir setzen auch / das zu allen Ges
 chäfte/ sie geschehen von Manns oder Weibs Personen/ niemands
 gerrungen/ benöchtigt/ oder durch böse arge List vnd Practicken / vnd
 nemblich durch die Geistlichen in der Beicht/ noch in andere weeg dar
 zu bracht/ vnd sonderlich ein Kanvolck das ander auß forcht darzu
 nicht beweg/ dardurch den nächsten Erben zu Nachtheil geschäfte /
 sondern in allen Geschäfte auffrechtlich / vnd wie hievor ange
 zeigt/ gehandelt. Wir wollen auch / das in den Geschäfte/ kein
 Beichtvatter zu keinem Geschäfteiger / Zengen noch Vollzieher ges
 nommen/ noch gebraucht werde.

Ordnung der Testament.

Dann von wegen der obberührten Schrifflichen Geschäfte /
 sollen nach Abgang des Geschäfteigers / in acht Tagen darnach / dem
 Burgermeister angezeigt werden / der solle einen sündlichen Tag
 von stund an benennen / darauff das Geschäfte für ihn vnd einen
 Rath gebracht werde / vnd alsdann solch Geschäfte daselbst auff
 zu rhuen / zuverlesen vnd einzuschreiben / vnd welche Partheyen
 darinnen Gerechtigkeit haben / oder darwider Anspruch zu haben
 vermainen/ davon Abschriff / auff ihren zimbllichen Kosten zu geben/
 vnd männiglichen dagegen ihre Gerechtigkeit / wie recht ist / zu su
 chen vnd anzusechten vorbehalten. Wir wollen auch / das hinfür
 für keiner / der ein Testamentari vnd Vollzieher ist desselben Ges
 chäfte / kein Zeug / Sigler oder Pertschaffrer seyn solle. Es soll
 auch mit Einschreiben des Geschäfte / wo das in einer Jahresfrist
 (wie recht ist) nicht angefochten würde/ nicht so kräftig seyn / das es
 hinfür

20
 18 Insofern zum
 beschreiben
 vnde sich
 H obigen nicht
 wird vollen
 heißt Vatter sein
 Jüng sein

hinfür von denen / so Rechtlich darwider zusuchen hetten / nach
Ausgang des Jahrs / nicht beschehen mögen / oder ihn dardurch ihr
Rechtliche Ansprach genommen werden solten / dann solch Geschäft
nicht mehr würcken mag / als so vil der Geschäftiger zuverschaffen
fueg gehabt / deshalben soll sich das Einschreiben nicht weiter erstre-
cken / noch niemands dardurch sein Rechtlich Ansuchen benommen /
sondern dises Einschreiben des Geschäftes / darumben / das mittlerzeit
die Gefahr / so sonst mit einem Geschäft gebraucht werden möchten /
verhüt bleiben / vnd zu ewiger Gedächtnus / damit sich die / so das
künstiglich zuwissen vnd zugebrauchen nothürffrig werden / finden
mögen / doch soll ein jeder / der zu einem Geschäft zusprechen hat / das
selb in der zeit / als sich nach Eigenschafft einer jeden Klag gebührt /
suchen vnd ausführen. Wir ordnen auch / wann ein Priester zu
Wienn / ein Manual Beneficium hat vnd besitzt / ein Testament
thuet / so solle dasselb Testament vor Burgermeister vnd Rath ge-
öffnet werden.

*Manual bene-
ficium.*

Vermächt Halben.

Nach dem zuwilmalen aufferhalb der Heurathsbriefs / besonder
vermächt / vnd nicht Geschäft beschehen. Demnach wann ein
Burger zu Wienn seiner Hausfrawen / zu den Zeiten seines Gesunds /
wol bedächtlich ein Vermächt (so vil einer zuvermachen hat / vnd
sich gebühret) thuen will / soll er dasselb / wo er ein aigen Insigel
hat / mit seinem aigenen Insigel / vnd zweyen Zeugsigel / vnd der
nicht ein aigen Insigel hat einen / der an seiner statt siegel / vnd darzu
mit zweyen Insigeln verfertigen / vnd aufrichten / doch männig-
lich / so es die Nothürfft erfordert / vnd sich zutraget / hernach ihr
Rechtlich Ansuchen vnd Ansprach darwider vorbehalten. Ferzer /
damit die Weibspersohnen / so in Rechten sonderlich gesreyt seyn /
von ihren Hauswürthen / bey ihrem Gesund / wider ihren willen
nicht bezwungen noch getrungen werden / ihnen besonder Vermächt
zuthuen / setzen vnd ordnen Wir / so ein Burgerin ihrem Hauswürth
also williglich vnd gern / ohne Trangsal / ein Vermächt thuen will /
soll sie zuvor / mit ihrem Hauswürth für Burgermeister vnd Rathe
kommen / vnd ihnen / was vnd wievil sie demselben ihrem Hauswürth
zuvermachen Laigung hat / anzeigen / die alsdann zween auß dem In-
nern Rath verordnen sollen / die dabey seyn / das solch Vermächt nach
guter Ordnung der Ehrbarkeit / den Rechten gemäß auffgericht
werde / dieselben zween des Rathes / sollen alsdann denselben
Vermächtbrieff mit ihrem Insigel / doch ihnen / vnd ihren Erben ohn
Schaden besiegeln.

Gerhaben.

Gerhaben.

Sollen auch in guter Ordnung gehalten vnd gesetzt werden /
Nemblich/ Wo ein auffrichtig/ formlich Testament vor Augen/ sollen
die/ so Gerhaben in demselben Testament den Kindern gesetzt / (wo
sonst kein Mangel erscheint) als Gerhaben bleiben / vnd füran kein
Gerhab keiner Raitung gefreyet seyn / sondern sollen von ihrer Ger-
habschafft/ auffrichtig/ redlich Raitung zuthuen schuldig seyn. Wo
aber die Testament nicht Gerhaben begreifen/ oder kein Testament
vor Augen wär/ sollen alsdann die so nach Ordnung der Rechten/
so ferz sie darzu geschickt /vnd tauglich zu solcher Gerhabschafft be-
rufft/ vnd die vngewogten Kinder auff das beste versehen werden /
damit in der Gerhabschafft nichts zu Nachtheil gehandelt. Auch
sollen den Gerhaben alle Güter/ligend vnd fahrend / mit auffrichti-
gen Inventarien eingewortt werden / vnd dieselben Gerhaben
alle Jahr/ von solcher Gerhabschafft dem Statrath / oder denen / so
sie darzu verordnen/ Raitung ihrer Handlung thuen / in Beywesen
etlicher Freundt/ denen zu solcher Raitung verkündt solle werden /
vnd so dieselben Raitungen beschlossen / auffrichtig vnd gemugsamb
erfunden / sollen Unser Burgermaister vnd Statrath / dieselben
Gerhaben/ vmb alles das / so die Gerhaben / in denselben Raitun-
gen einbracht haben / quittiren / vnd so die Kinder ihre Vogtbahre
Jahr erreichen/ ihnen dieselben RaitRegister fürlegen / vnd ob sie be-
funden einigerley beweifliche Artickel / die in solche Raitung nicht
kommen/ solle denen Kindern vorbehalten seyn. Wo auch fürkäme/
das mit des vngewogten Kindts Gut / vntrewlich gehandelt / solle
Unser Burgermaister vnd Rath von stund an darob seyn/ damit die
Gerhaben alles das / so zu Nachtheil dem vngewogten Kindt gehan-
dlet/ auch widerkehrt werde. Vnd damit die Gerhaben desto fleiß-
siger handeln/ sollen Burgermaister vnd Rath / alle Jahr / der Un-
vogtbaren Kinder ligenden Güter beschawen lassen/ damit die mit
Fleiß/ gebawt vnd vnterhalten. Ob aber in solcher Beschaw erfun-
den/ das die Gerhaben darinnen Schaden zugesehen/ dieselben Ger-
haben/ sollen keines weegs gedult werden/ Vnd ob den Kindern von
Vatter oder Mutter Geldt Schulden gelassen wurden / vnd solche
Geldt Schulden nicht bezahlt möchten werden / dann der Kinder
ligende Güter anzugreifen / so sollen die Gerhaben solche Güter
allweegen mit Wissen vnd Vergönnen/ Burgermaisters vnd Raths/
verkauffen/ vnd sonst in keinen weeg nicht / vnd alsdann davon die
Geldt Schulden bezahlen. Wir ordnen auch insonderheit/ das kein
Persohn in dem Statrath/ kein Gerhabschafft annemmen noch ver-
walten solle/ dann sie sollen die seyn / die ob den Gerhabschafften
halten

Inventarien

halten sollen/ wie Wir hierinnen Ordnung gegeben/ Aber das lassen Wir zu/ wo ein Vatter in seinem Testament selbst Gerhaben setzet/ vnd einen auß dem Statrath darzu nemmen wurde/ so solle derselbe die Gerhabtschafft trewlichen versehen/ vnd in der gestalt/ wie hierinnen begriffen ist/ Vnd Wir binden auch hiemit allen Gerhaben/ mit diser klaren Satzung ein/ das sie weder durch sie/ noch durch jemand andern ihres Pflegkinds Gut nachstellen/ noch kauffweiss oder einigerley andere weeg/ zu ihren Händen bringen/ oder damit vntrewlich handeln/ das sie auch das Pflegkind zu guetem Erhabaren Wesen anweisen/ ohn Burgermeister vnd Statraths Wissen kein Heurath machen/ sondern in allen Sachen trewlichen handeln/ wie dann ein jeder Gerhab schuldig zuthuen ist.

*ofus Hunt
vnd d. 17. 1777
findt nicht
Schwartz*

Vertwuelich Persohnen.

Ist Unser Meinung/ wo vnbesinnt/ oder einfältige Persohnen vnter der Burgerschafft seyn/ die ihr Gut verschwenden/ vnd vnnützlich anwürden/ darinnen sollen Burgermeister vnd Rath/ ihr fleissig auffsehen haben/ vnd nicht gestatten/ das solche Verschwendung dermassen beschehe/ sondern/ in solchem gute Aufseher vnd Curatores setzen/ damit demselben fürkommen/ vnd dieselbigen vnbesinnten vnd einfältigen Persohnen/ zu ihren Vnterhaltungen/ bey ihren Gütern erhalten/ vnd (nicht wie bisher) beschehen/ vmb ihr Guet/ vnd darnach auch in Armuth gebracht werden.

Vogtbar Jahr.

Wollen Wir dermassen gestellt haben/ die Manns Persohn auff Zwey vnd Zweintzig Jahr gantz vollkommen alt/ vnd die Weibs Persohnen auff Zweintzig Jahr/ doch der gestalt/ wo ein Jüngling oder ein Jungfraw vor der Zeit verheurath wurde/ solle dieselbe Persohn/ als bald die in der Ehe beywohnet/ für Vogtbar geacht werden.

22

20

*Viele Wirth
ald d. 17. 1777
mer d. 17. 1777*

Statratters Ordnung.

So Wir nun zu Auffnehmung Unser Statt Wienn/ in allen Burgerlichen Aemptern vnd Handlungen/ Unser Satzung vnd Ordnung gemacht/ vnd vber das Stattgericht bemelter Unser Statt/ Vns/ als Herr vnd Lands Fürsten/ dermassen insonderheit zugehörig/ das Wir einem Statratter/ er sey Burger oder nicht Burger/ zu jederzeit/ nach Unserm gefallen auffnemmen mögen/ vnd dieweil endlich Unser will vnd mainung ist/ das in den Stattrechten/ für vnd für gut Gericht vnd Recht gehalten/ so setzen vnd ordnen Wir/ das ein jeder

Unser

Unser Statt Richter /als bald Ihme von Uns / oder Unsern Erben
Bann vnd Recht verliehen / vnd er Uns den Richterlichen Zyd ge/
than / das Statt Gericht / mit sambt Unsern Beysizern / nach Inhalt
Unfers Statt Gerichts Ordnung Buch / trewlich vnd auffrichtig/
lich handeln / vnd in den Rechten niemands keinen verdächtlichen
Verzug gestatten / solches selbst auch nicht thun / vnd alles das handle /
was zu Fürderung des Rechts kommen mag / darinnen er sich nichts
verhindern lassen solle / vnd als oft sich begab / das Wir oder Unsere
Regierung / ihme den Bannbrieff / durch einen Schriftlichen Befelch /
oder durch Uns / oder Unsere Regierung / oder in einer nothdürfftigen
Eyl / das Wir oder Unser Regierung nicht statt hetten / Schrift/
lich Befelch zufertigen / oder die Abkündung selbst zuthuen / durch ein
namhaftige glaubwürdige Persohn / Mündtlich auffheben würden /
solle er im Fueßstapffen / derselben Abkündung vber das Blut zurich/
ten / vnd in allen Richterlichen Handlungen still stehen / vnd in dem
allerwenigsten nichts mehr darinnen handeln / wo er aber solches
vbertretten würde / so solle er vnd alle die / so des Stillstands wis/
sen haben / vnd mit sambt ihme darwider handeln / in Unser schwären
Vngnad vnd Straff seyn. Derselb Unser Richter solle auch hinfür
in dem Stattrath seyn Stell vnd Stimm haben / wie bisher ge/
braucht worden / aber der Stattrichter solle nicht verbunden seyn /
nach der Ordnung in den Stattrath zugehen / sondern wann er sol/
ches des Stattgerichts / vnd anderer Geschäft halben thuen mag.

Beysitzer.

Unfers Stattgerichts Unser Statt Wienn / sollen zwölff Pers/
sonen sein / wie in dem ersten Artickel gemelt / vnd von Uns besold wer/
den / dieselben Unsere Beysitzer sollen Unser Stattgericht / mit sambt
Unserm Stattrichter fleissiglichen handeln / auch Unserm Statt/
richter (wie sich gezimbt) gehorsam seyn / vnd ihr auffsehen auff ihn
haben / vnd nach Inhalt des Stattgerichts Ordnung Buch / vnd
allem gutem Rechten nach trewlichen Urthl sprechen / dem armen als
dem reichen / dem reichen als dem armen / vnd darinnen weder Nuth/
Gab / Freundschaft / Feindschaft / noch nichts anders / dann die
Göttliche Gerechtigkeit ansehen / auch an keinem End oder Orth
seyn / darann wider Uns öffentlich oder heimlich / einigerley Wider/
wertiges fürgenommen oder gehandelt / sondern dasselb Uns / oder
Unserer Regierung allweegen offenbahren / darzu wo aufführige
Persohnen aufferstünden / dieselben anzeigen / in allen Sachen vnd
Handlungen Unsern schaden wahrnen / vnd nutz fürdern / vnd inson/
derheit ihren möglichsten fleiß fürkeren / das in dem Rechten vber das
Blut

blut der Menschen fürsichtiglich gehandelt werde / alles nach Aufflegung ihres Aylts / so sie Uns nach Inhalt des Ayltbuechs thuen sollen. Wir geben auch Ordnung / das die bemelten zwölff Beysitzer / zunächst auff den StattRath / in allen Umbgängen vnd Processionen gehen / auch die Silberne Stab tragen / vnd bey allen Festen mit gehen vnd reiten / bey dem StattRath ihren stand haben / kein Fest aufgenommen / allermassen wie der StattRath / vnd sollen in solchen Versamblungen kein ander vnterschied seyn / dann das der StattRath / in der Ordnung den Vorgang haben solle.

Unsere Râth vnd Diener betreffend.

Nach dem Unsere Vorfahren / Fürsten von Oesterreich / in ihren Satzungen / auch allweg ihrer Diener ingedenck gewest / wie dann billich ist / vnd denselben auch allzeit mit den Weinen ein Vorbehaltung gethan / Vnd damit Unsere Râth vnd Diener Unser Gnad in disen Satzungen auch empfinden / vnd doch Unser Statt Wienn dardurch kein Nachthail leydet / des sich die gemaine Burgerschafft insonderheit beschwären möcht. So setzen Wir mit aufgedruckten worten / welche unsere Diener / von ihren Vâtern / Müttern oder Freundschaften Weingart haben / die Erblich auff sie gefallen / oder eines Burgers Tochter zu der Ehe nimbt / die ihme Erblich Weingarten zubringt / davon ihre Vâter / Mütter oder Freundschaft / die Wein in die Statt Wienn geföhrt / vnd darinnen aufgeschenckt / oder verkauft haben / das dieselben unsere Diener von denselben Weingarten ihre Maisch vnd Wein auch in die Statt Wienn führen / darinnen aufschencken vnd verkauffen mögen / wie andere Burger / ohn alle ver hinderung / doch mit der bescheidenheit / das dieselben unsere Diener / von denselben Weinen vnd Güttern mit der Statt / ein zimlich Nütleyden tragen / wie andere Burger / vnd dieselbigen Diener / sollen des Weinschencken / oder anderer Güttern haben / so sie in der Statt haben / nicht gedrungen Burger zu werden / sondern bey diser vnser Satzung bleiben lassen / dann unsere Râth vnd Diener haben / die nicht ererbt / oder erheurathe Weingärten vmb Wienn haben / inmassen wie oben begriffen ist / Ordnen Wir / das dieselben unsere Râth vnd Diener / wann sie zu Wienn seyn / Wein vnd anders / zu ihrer vnterhaltungen in die Statt Wienn in ihre Häuser oder Herbergen führen lassen mögen / aber dieselben Wein in keinerley weeg verkauffen / oder vmb Geldt aufgeben / sondern allein zu ihrer vnd ihres Hausgesindts vnterhaltung brauchen / vnd die obgemeldte unsere Râth vnd Diener also verstanden werden

werden/ Nemblichen/ vnser Rath vnd Diener/ die vns an vnserm Hoff/ vnd in vnseren Regierungen in Oesterreich dienen/ sollen obgemelte Freyheiten (wie die in sich halten) haben. Aber die Rath vnd Diener/ so von vns mit Dienstbrieffen versehen wären/ vnd nicht in vnserm Dienst seyn/ die sollen sich vorgemelter Freyheit nicht gebrauchen.

Bier belangendt.

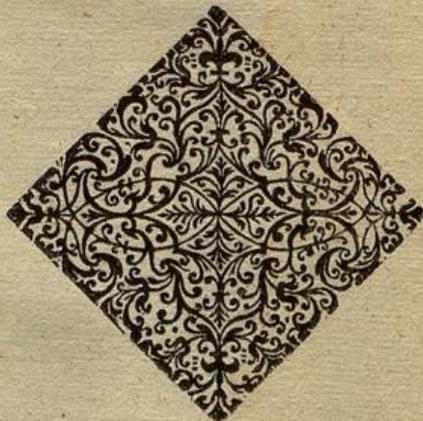
Als das Spital zu Wienn gestreyet ist/ damit die armen Leuth desto besser vnterhalten werden mügen/ das niemands kein Bier schencken soll/ dann allein in dem Bierhaus/ das dem Spital zugehört/ bey solcher Freyheit/ Wir das Spital auch bleiben lassen/ doch der gestalt/ das Burgermaister vnd Rath/ bey dem Spitalmaister zu jederzeit darob seyn/ damit darinnen gut vnd leicht Bier/ in einem zimbliehen Geldt geschenckt werde. Aber einem jeglichen vnserm Rath vnd Diener/ wie vorgemeldet/ in vnser Statt Wienn/ die mügen in ihre Häuser/ oder Herbergen/ zu ihrem LustTruncken/ Bier in die Statt führen/ doch das keiner Bier vmb Geldt aufgeb/ oder das Bier in der Statt widerumb verkaufft/ welcher solches thät der soll sein Freyheit verlohren haben/ kein Bier mehr in die Statt zuführen/ vnd solch Bier solle allweegen mit wissen des Burgermaisters in die Statt geführt werden/ Der Burgermaister solle auch Macht haben/ den Burgern/ ob er ersuecht würde/ je zu zeiten auch Bier zu ihrem LustTrunck/ in die Statt zulassen/ doch zimblieher weise/ in massen/ wie solches vor auch gehalten worden ist.

Beschluß.



Sey/ als Herz vnd Landsfürst behalten vns vnd vnsern Erben/ in allen disen vnsern Satzungen vnd Ordnungen/ aussershalb der Statt Wienn vorigen Freyheiten/ die hierumb begriffen/ vnd Wir bestätt haben) bevor/ darinnen nach gelegenheit/ zu Auffnehmung der Statt/ Veränderung zuthun/ aber solche Veränderung soll durch vns/ oder vnser Erben nicht beschehen/ dann allein auff genugsamb Verhör/ vnd Erkündigung/ darzu denen von Wienn verkündt/ vnd nothürfftiglich verhört/ auch mit zeitigem Rath/ vnd so in solcher gestalt erfunden würde/ das zu Auffnehmung der Statt die Nothürfft erfordert/ Veränderung zuthuen/ so soll alsdann solche Veränderung mit einer ordentlichen Satzung beschehen/ vnd vor solchem solle wider
dise

dise Vnsere Satzung vnd Libell / nichts widerwärtigs gehandelt /
sondern für vnd für / stättiglich / vestiglich vnd vnzerbrochen blei-
ben / vnd gehandelt werden / trewlichen vnd vngesehrlichen. Vnd
gebiethen darauff allen vnd jeden / Vnsern Land Marschalch / Haupt-
leuthen / Vizdomben / Verwesern / Prälaten / Graffen / Freyen /
Herren / Rittern / Knechten / Pflegern / Burgermaistern / Richtern /
Räthen / Handtgraffen / Ambleuthen / Manhnen / Zöllnern / Bur-
gern / Gemainden / vnd sonst allen andern Vnsern Ambleuthen / Un-
derthanen vnd Getrewen / in was Statt / Standt / Würden o-
der Wesen die seyn / Geistlichen vnd Weltlichen / hiemit ernstlich /
vnd wöllen / das ihr die obgemelte Burger schafft Vnsere Statt
Wienn / bey diser Vnsere Confirmation / neuen Satzungen / Ord-
nungen vnd Freyheiten vestiglich handthabet / haltet / vnd gantz-
lich dabey bleiben lasset / sie darwider in keinem weeg nicht tringet /
bekümmert / beschwäret / noch pfrenget / noch solches jemandts
andern zuthuen gestattet / als lieb Euch sey Vnsere schwäre Dignad
vnd Straff / vnd darzu Verlehrung einer Pöen / Zehen Marck
lötiges Goldes / zu vermeiden / darein sich ein jeder / so offit er hier-
wider thäte / verfallen zu seyn wisse / vnd die bemelte Pöen / halb in
Vnsere Fürstliche Cammer / vnd den andern halben theil / der gedach-
ten Vnsere Statt Wienn / vnnachlässlich zubezahlen. Das alles ist
Vnsere Will vnd ernstliche Maining / Mit Verkundt dis Libellbriefs /
besigelt mit Vnsere anhangenden Insigel. Geben in der Reichs-
Statt Augspurg / am zwölfften Tag des Monaths Martij / Nach
Christi Vnsere Haylmachers Geburth / Fünffzehnhundert
vnd im Sechs vnd Zwainzigisten
Jahren.





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is difficult to decipher due to its lightness and the paper's texture.

Small, faint text or signature at the bottom center of the page.